

VORBERICHT

Vorbericht

Der Landtag NRW hat am 12.12.2018 das „Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften“ beschlossen, das im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW vom 28.12.2018 bekanntgemacht worden ist. Die zugehörige neue Kommunalhaushaltsverordnung, die die bisherige Gemeindehaushaltsverordnung ersetzt, wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW vom 19.12.2018 veröffentlicht. Entgegen der Empfehlung der Kommunalen Spitzenverbände gelten die beschlossenen Änderungen nach dem Gesetz bereits für den Haushalt 2019. Auch der Gesetzgeber hat dann aber erkannt, dass dies so nicht umsetzbar war; das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat nämlich mit Verfügung vom 15.02.2019 die Aufsichtsbehörden wie folgt angewiesen: „Im Hinblick auf die Haushaltssatzung 2019 bitte ich Sie, es zu akzeptieren, wenn die vorgelegten Unterlagen den bis zum 31.12.2018 geltenden Regelungen entsprechen. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Jahr die Haushaltssatzung beschlossen bzw. zur Genehmigung vorgelegt wird. Auch für den Fall, dass die Kommune einen Doppelhaushalt für die Jahre 2019/2020 vorlegt, bitte ich zu akzeptieren, wenn die Unterlagen den bis zum 31.12.2018 geltenden Regelungen entsprechen.“

Vor diesem Hintergrund entsprach der Haushaltsplan 2019 noch „altem“ Recht, der vorliegende Haushaltsentwurf 2020 „neuem“ Recht.

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 der neuen Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) ist dem Haushaltsplan als Anlage ein Vorbericht beizufügen. Der Inhalt des Vorberichts ergibt sich aus § 7 KomHVO. Nach dessen Absatz 1 soll der Vorbericht einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans geben. Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Kommune sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen. Absatz 2 trifft hierzu konkretisierende Bestimmungen.

Der vorliegende Vorbericht beinhaltet auch Kennzahlen des GPA-Kennzahlensets. Hier können sinnvoll jedoch nur die Kennzahlen verwandt werden, die sich mit reinen Planwerten darstellen lassen. Demnach finden sich keine Kennzahlen, die in irgendeiner Weise Bezug zur Bilanz haben. Die dargestellten Kennzahlen beziehen sich naturgemäß rein auf den vorliegenden städtischen Haushalt.

1.Eckpunkte des Haushaltes 2020 sowie der Finanzplanung 2019 – 2023

Software

Erstmals für den Haushalt 2020 ist der städtische Haushalt in der Finanzsoftware infoma new systems (kurz: infoma) erstellt, was zahlreiche strukturelle, aber auch darstellungsmäßige Veränderungen mit sich bringt, die im Folgenden kurz erläutert werden.

Gliederung des städtischen Haushaltes

Der Haushaltsplan 2020 weist wie die Vorjahrespläne folgende Gliederungselemente auf:

In der **ersten** Ebene

- Gesamtergebnisplan
- Gesamtfinanzplan

In der **zweiten** Ebene

- Teilergebnispläne der einzelnen Produktbereiche
- Teilfinanzpläne der einzelnen Produktbereiche

Diese Teilpläne sind vom Grundsatz her so aufgebaut wie die Gesamtpläne.

In der **dritten** Ebene

unterhalb der Produktbereiche werden die Teilpläne für die einzelnen Produkte dargestellt. Grundsätzlich wurden beim Umstieg auf infoma die bisherigen Produkte beibehalten, lediglich in der Bezif-

ferung bedurfte es einer Änderung, da in infoma die Verwendung einer 8- und nicht 9-stelligen Produktbezeichnung sinnvoll ist. Aus der bisherigen Produktbezeichnung entfällt einheitlich die „0“ auf der dritten Stelle (Beispiel: Gemeinestraßen: alte Produktbezeichnung 120 541 290, neue Produktbezeichnung 12 541 290). Zudem wurden an einigen wenigen Stellen Veränderungen in der Produktstruktur vorgenommen.

In diesen Teilplänen sind die Sachkonten einzeln ausgedruckt. Anders als bislang KIRP kennt infoma kein einzeln bezeichnbares Produktsachkonto, sodass sich im Sachkontenbereich zwangsläufig eine höhere Aggregation ergibt.

Investive Ein- und Auszahlungen finden sich in infoma summarisch je Sachkonto im jeweiligen Teilfinanzplan A, in dem jedoch die einzelnen Investitionsmaßnahmen nicht mehr zu erkennen sind; letztere sind nur noch im Teilfinanzplan B (Finanzplan nach Investitionen) erkennbar, dort gegliedert nach Investitionsgruppen. Vereinfacht dargestellt beziehen sich dabei mit „09“ oder „78“ beginnende Sachkonten auf Auszahlungen, mit „38“ oder „68“ beginnende Sachkonten auf Einzahlungen.

Da die Software keine Möglichkeit bietet, Investitionsmaßnahmen unterhalb der vom Rat beschlossenen Wertgrenze von 25.000 € summarisch abzubilden, mussten zwangsläufig auch diese Maßnahmen einzeln dargestellt werden.

Die darzustellenden Haushaltsansätze 2019 sowie Rechnungsergebnisse 2018 wurden aus der KIRP- in die infoma-Logik „übersetzt“, was in der Einzelaufteilung an manchen Stellen zu Abweichungen in der Aufteilung führen kann.

Zu jedem Produkt ist eine stichwortartige Beschreibung beigefügt, ebenso wie Erläuterungen zu den vorgenommenen Veranschlagungen.

In den Produkten, in denen bereits im Vorjahr Ziele und Kennzahlen im Haushalt dargestellt waren, wurden diese aktualisiert. Sie finden sich jeweils hinter den Erläuterungen zu den vorgenommenen Veranschlagungen im einzelnen Produkt.

Enthalten ist zudem weiterhin eine Kennzahlenbetrachtung auf Gesamtebene und Planzahlenbasis. Vergleichsbasis sind die haushaltswirtschaftlichen Kennzahlen der GPA NRW aus der überörtlichen Prüfung (IST-Werte) der mittleren kreisangehörigen Kommunen (Prüfungen ab 2013), und zwar das Vergleichsjahr 2013, Datenstand: Schlussauswertung. Als Vergleichswert wurde hierbei der Median gewählt, also der Wert einer Auflistung von Zahlenwerten, der an der mittleren Stelle steht, wenn man die Werte der Größe nach sortiert.

Veränderungen in der Verwaltungsorganisation zum 01.01.2020

Zum 01.01.2020 sind keine Änderungen in der Verwaltungsorganisation mit Auswirkungen auf den städtischen Haushalt und / oder die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen erfolgt.

Hingewiesen sei an dieser Stelle allerdings darauf, dass seit 01.01.2020 der Kreis Euskirchen die Bearbeitung aller SGB XII-Angelegenheiten, die er bislang auf die kreisangehörigen Kommunen delegiert hat, wieder selbst vornimmt.

2. Angaben gemäß § 7 Absatz 2 KomHVO

§ 7 Absatz 2 Nr. 1 KomHVO

Gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 1 KomHVO ist im Vorbericht zunächst darzustellen, welche wesentlichen Ziele und Strategien die Kommune verfolgt und welche Änderungen gegenüber dem Vorjahr eintreten werden.

Die Unterdeckung des beschlossenen Haushalts beträgt knapp 10,9 Mio. €. Nach dem planerischen Überschuss in 2019 ist dies eine deutliche Verschlechterung.

Im Haushaltsjahr 2020 werden folgende wesentliche Ziele und Strategien verfolgt:

- Im Bereich Stadtentwicklung vor allem die Innenstadtentwicklung und die Ortsentwicklung Kuchenheim durch Integrierte Handlungskonzepte;
- Im Bereich des Brandschutzes vor allem die Stärkung der Freiwilligen Feuerwehr;
- Im Bereich des Klimaschutzes und des Forstes die Erarbeitung eines Klimaschutzkonzeptes und eines Mobilitätskonzeptes sowie die Wiederaufforstung von Wald

- Im Bereich der Wohnraumversorgung die Entwicklung weiterer Wohngebiete;
- Im Bereich Infrastruktur die Bereitstellung weiterer Kindergartenplätze;
- Im Bereich der Finanzen eine Sicherung der erwirtschafteten Rücklagen.

Gegenüber dem Vorjahr sind folgende wesentlichen Änderungen eingeplant:

- Erhöhung der Kreisumlage;
- Rückgang der Gewerbesteuererträge;
- Rückgang der Schlüsselzuweisungen.

§ 7 Absatz 2 Nr. 2 KomHVO

Nach § 7 Absatz 2 Nr. 2 KomHVO soll der Vorbericht Aussagen darüber enthalten, wie sich die wesentlichen Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, das Vermögen, die Verbindlichkeiten und die Zinsbelastungen sowie die Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften in den beiden dem Haushaltsjahr vorangegangenen Haushaltsjahren entwickelt haben und voraussichtlich im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum entwickeln werden.

Finanzlage im Allgemeinen

Wie in den Vorjahren dargestellt, ergab sich aus den Haushalts- und Finanzplanungswerten 2011 abweichend von den Jahren 2008 – 2010 wieder die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK). Das aufgestellte Haushaltssicherungskonzept bedurfte gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 GO NRW der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese wurde nicht erteilt, da ein Haushaltsausgleich innerhalb der gesetzlichen 10-Jahres-Frist nicht dargestellt werden konnte; diese Versagung der Genehmigung hatte zur Folge, dass die Stadt in der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 82 GO NRW verblieb und der MIK-Leitfaden „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ vom 06.03.2009, insbesondere Kapitel 4 – Vorläufige Haushaltsführung bei nicht genehmigtem HSK, sog. Nothaushaltsrecht – entsprechend anzuwenden war.

Auch die Fortschreibung des städtischen HSK für das Haushaltsjahr 2012 war nicht genehmigungsfähig, da wiederum kein Haushaltsausgleich innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist erreicht wurde. Die Kommunalaufsicht hat die entsprechende Genehmigung mit Verfügung vom 20.08.2012 versagt, die Stadt verblieb damit weiterhin im Nothaushaltsrecht.

Demgegenüber wurde die Erlasslage für das Haushaltsjahr 2013 geändert. Das Nothaushaltsrecht, das in den mit ihm verbundenen Beschränkungen zwischen reiner Übergangswirtschaft nach § 82 GO NRW und einem genehmigten HSK stand, gab es 2013 nicht mehr, da der MIK-Leitfaden „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ zum 30.09.2012 aufgehoben wurde. Für Kommunen, denen die Genehmigung des HSK nicht erteilt werden konnte, galt danach das reine Recht der vorläufigen Haushaltsführung mit sämtlichen sich hieraus ergebenden Restriktionen.

Vor diesem Hintergrund war es umso dringlicher, 2013 ein grundsätzlich genehmigungsfähiges HSK aufzustellen, um nicht in die reine Übergangswirtschaft abzurutschen.

Um dieses Ziel zu erreichen, tagte im Jahr 2012 mehrmals die Fraktionsvorsitzendenkonferenz; darüber hinaus wurden in verschiedenen Sitzungen des HaFinA Eckdatenberatungen zum Haushalt 2013 durchgeführt.

Der Haushalt 2013 schloss zwar in 2013 und 2014 mit einem Fehlbedarf, erreichte aber im Finanzplanungsjahr 2015 erstmals wieder einen Haushaltsausgleich im Sinne des § 75 Abs. 2 Satz 2 GO NRW; dieses Jahr wies nämlich einen Ertragsüberschuss in Höhe von 1.773.807 € aus. Das Folgejahr 2016 wies einen Ertragsüberschuss in Höhe von 3.791.445 € aus. Damit war die der Kommunalaufsicht vorgelegte HSK-Fortschreibung grundsätzlich genehmigungsfähig. Mit Verfügung vom 17.04.2013 hat die Kommunalaufsicht das vorgelegte HSK unter Auflagen genehmigt und mitgeteilt, dass gegen eine Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013 keine Bedenken bestünden. Die Stadt Euskirchen befand sich damit im Haushaltsjahr 2013 in einem genehmigten HSK; mit der erfolgten Genehmigung dieses HSK durch die Kommunalaufsicht war das Ende des Konsolidierungszeitraums verbindlich auf das Jahr 2015 festgelegt.

Der Haushalt 2014 wies einen Ertragsüberschuss sowohl in 2014 selbst als auch in den Folgejahren bis 2017 aus, und zwar jeweils in folgender Höhe:

Haushaltsjahr	Ertragsüberschuss
2014	442.004 €
2015	229.635 €
2016	1.897.418 €
2017	3.669.694 €

Erstmals seit 1997 – Ausgleich durch Einmaleffekt – bzw. 1990 (!) – originärer Ausgleich mit Investitionsrate - erreichte die Stadt Euskirchen damit 2014 einen originären Haushaltsausgleich und verließ damit auch automatisch das HSK.

Während in 2014 noch in allen Planjahren ein originärer Haushaltsausgleich dargestellt werden konnte, war dies im Haushaltsplan 2015 nicht mehr möglich. Hier ergaben sich Überschüsse / Unterdeckungen wie folgt:

Haushaltsjahr	Unterdeckung	Überschuss
2015	1.957.408 €	
2016	14.237.133 €	
2017		2.855.964 €
2018	1.078.278 €	

Der Haushalt 2015 galt allerdings trotzdem gemäß § 75 Abs. 2 Satz 3 GO NRW als ausgeglichen, da die dargestellte Unterdeckung im Jahr 2015 planerisch durch eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden konnte. Diese Rechtsauffassung haben die Aufsichtsbehörden allerdings nicht geteilt; die untere Kommunalaufsicht hat unter dem 11.05.2015 gestützt auf § 80 Abs. 5 Satz 4 GO NRW eine Verlängerung der Monatsfrist gemäß § 80 Absatz 5 Satz 3 GO NRW bis zum 15.12.2015 bei gleichzeitiger Anordnung der sofortigen Vollziehung verfügt. Gegen diese rechtswidrige Verfügung hat die Stadt sowohl in der Hauptsache Klage erhoben als auch die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim zuständigen Verwaltungsgericht beantragt. Mit Beschluss vom 30.07.2015 hat das VG Aachen die aufschiebende Wirkung der städtischen Klage wiederhergestellt. Eine dagegen gerichtete Beschwerde der Kommunalaufsicht beim OVG Münster blieb erfolglos, da das OVG sie mit Beschluss vom 29.10.2015 zurückgewiesen hat. Mit Schreiben vom 06.11.2015 hat die Kommunalaufsicht dann auch die angefochtene Verfügung bezüglich der Verlängerung der Anzeigefrist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 4 GO NRW zurückgenommen. Somit konnte der städtische Haushalt 2015 schließlich am 11.11.2015 doch noch bekannt gemacht werden. Faktisch hat dieser rechtswidrige Eingriff der Kommunalaufsicht in die städtische Selbstverwaltungshoheit allerdings dazu geführt, dass bis zum 11.11.2015 für die städtische Haushaltsausführung die Vorschriften zur Übergangswirtschaft galten und damit eine Vielzahl von vorgesehenen Maßnahmen in 2015 nicht umgesetzt werden konnte.

Der Haushalt 2016 wies Überschüsse / Unterdeckungen wie folgt auf:

Haushaltsjahr	Unterdeckung	Überschuss
2016		4.236.116 €
2017	11.991.593 €	
2018		1.079.677 €
2019		1.086.788 €

Ursächlich für diese auf den ersten Blick eher ungewöhnlichen Planwerten war im Wesentlichen, dass im ersten Halbjahr 2016 bei der Gewerbesteuer ein weiteres Mal mit Sondereffekten zu rechnen war, die der Stadt nach damaliger Schätzung einmalig rund 16 Mio. € Gewerbesteuer sowie rund 5 Mio. € Vollverzinsung zusätzlich einbringen würden. Hieraus resultierend musste damit gerechnet werden, dass die Schlüsselzuweisungen des Jahres 2017 entsprechend niedriger ausfallen würden, was hauptsächlich für den großen Fehlbedarf des Finanzplanjahres 2017 war. Die unklare Lage im Flüchtlingsbereich stellte einen zusätzlichen Unsicherheitsfaktor für die Haushalts- und Finanzplanung dar.

Entgegen der Finanzplanung 2016 wies der Haushalt 2017 letztlich Überschüsse / Unterdeckungen wie folgt auf:

Haushaltsjahr	Unterdeckung	Überschuss
2017		11.687.034 €
2018	25.285.041 €	
2019		12.189 €
2020		2.989.467 €

Maßgebend für diese insbesondere vor dem Hintergrund der Finanzplanung 2016 wiederum ungewöhnlichen Planwerte war erneut ein Sondereffekt bei der Gewerbesteuer; mit 50.500.000 € konnte der Haushaltsansatz für die Gewerbesteuer in einer nie vorher erreichten Höhe eingeplant werden und überkompensierte damit auch die niedrigeren Schlüsselzuweisungen 2017. Aus dem erwarteten Gewerbesteueraufkommen 2017 resultierend musste allerdings im Folgejahr 2018 wiederum mit einer selbst gegenüber 2017 noch deutlich niedrigeren Schlüsselzuweisung gerechnet werden, was hauptsächlich für den großen Fehlbedarf des Finanzplanjahres 2018 war.

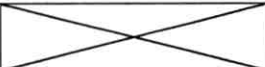
Der endgültige Haushalt 2018 wies vor diesem Hintergrund Überschüsse / Unterdeckungen wie folgt auf:

Haushaltsjahr	Unterdeckung	Überschuss
2018	23.508.343 €	
2019		907.360 €
2020		3.595.723 €
2021		8.401.936 €

Demgegenüber stellte sich der Haushalt 2019 - insbesondere wiederum bedingt durch Einmaleffekte bei der Gewerbesteuer und deren unterschiedlich zeitversetzte Folgewirkungen beim interkommunalen Finanzausgleich sowie der Einheitslastenbeteiligung - in den Ergebnissen wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Unterdeckung	Überschuss
2019		3.017.622 €
2020	4.749.982 €	
2021		3.316.268 €
2022		2.637.245 €

Das aktuelle Haushaltsjahr 2020 stellt sich in Entwurf bzw. endgültigem Haushalt planerisch wie folgt dar:

Jahr	HPI-Entwurf			Endgültiger HPI	
	Überdeckung	Unterdeckung		Überdeckung	Unterdeckung
2020		10.774.792 €	- 122.852 €		10.897.644 €
2021	1.471.515 €		- 573.919 €	897.596 €	
2022	734.562 €		- 1.706.074 €		971.512 €
2023	2.632.387 €		-1.031.209 €	1.601.178 €	

In den nachfolgenden Erläuterungen zu den Gesamtplänen werden die wesentlichen Faktoren dargestellt, die zu diesen Planwerten geführt haben.

Gesamtpläne

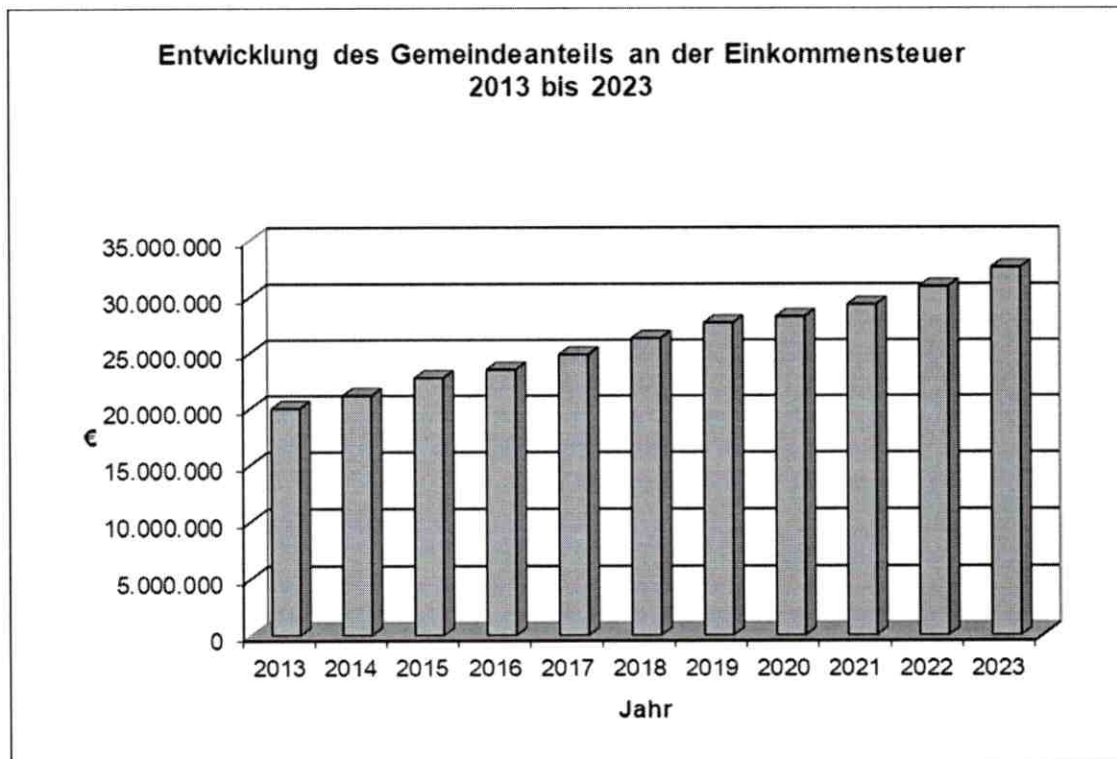
Es muss an dieser Stelle zunächst darauf hingewiesen werden, dass die aktuelle Corona-Krise massive Auswirkungen auf die Wirtschaft haben wird. Damit werden insbesondere über die Steuereinnahmen, aber auch in vielen anderen Ertragsbereichen auch die Kommunen betroffen sein; auch zusätzliche Aufwendungen in Rahmen der Pandemieabwehr oder aber im Rahmen von Unterstützungsmaßnahmen stehen zu erwarten. Dies ist aber derzeit in keiner Weise auch nur halbwegs belastbar bezifferbar und hat daher im vorliegenden Haushalt keinen Niederschlag gefunden. Es bleibt nur die Entwicklung des Haushalts zu beobachten und erforderlichenfalls zu reagieren. Die Stadt agiert hier aktuell bereits unterstützend gegenüber Unternehmen, indem in begründeten Einzelfällen der Vollzug anstehender Forderungen entsprechend den Vorgaben zinslos ausgesetzt wird. Ebenso wird z.B. im EuCF bei Absagen und Verschiebungen von Veranstaltungen die nach der Entgeltordnung anzusetzende Gebühr nicht erhoben.

Erträge

Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben

Für die Ermittlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer wurden die Werte des Orientierungsdatenerlasses des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (im Folgenden: MHKBG) vom 02.08.2019 (im Folgenden: OD) zugrunde gelegt.

Auf der Basis der jeweiligen Prognosewerte für das Gesamtaufkommen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2020 – 2023 wurden durch Anwendung der für Euskirchen derzeit geltenden Schlüsselzahl die eingestellten Beträge ermittelt.



Bei den Werten der Jahre 2013 bis 2018 handelt es sich um die jeweiligen Rechnungsergebnisse, die restlichen Jahre beinhalten Planwerte.

Während die entsprechenden Grafiken früher teilweise erhebliche konjunkturelle Schwankungen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer dargestellt haben, belegt die aktuelle Grafik weiterhin die seit 2013 durchweg positive Entwicklung und insbesondere auch, wie positiv derzeit die Entwicklung im Planungszeitraum immer noch angenommen wird.

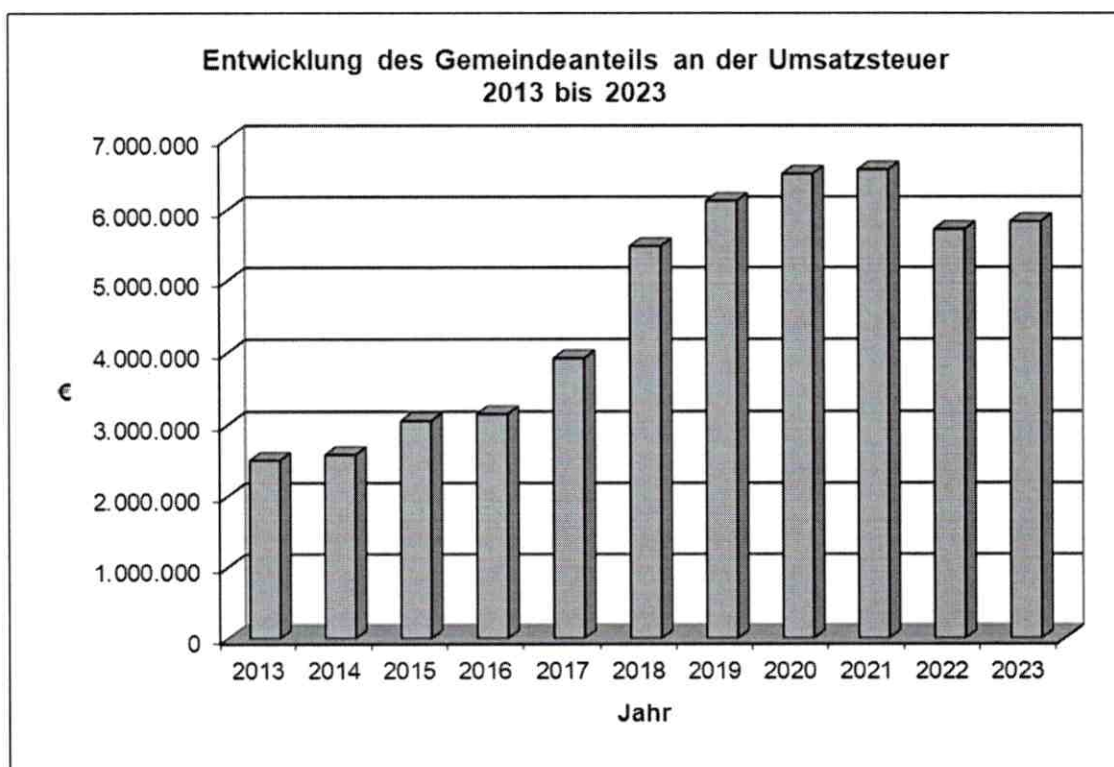
Absolut betrachtet stellt sich die Entwicklung seit 2018 wie folgt dar:

Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
26.279.617 €	27.660.000 €	28.230.000 €	29.310.000 €	30.890.000 €	32.560.000 €

Ebenfalls auf der Basis der jeweiligen Prognosewerte für das Gesamtaufkommen des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für die Jahre 2020 – 2023 wurden durch Anwendung der derzeit für Euskirchen geltenden Schlüsselzahl die jeweiligen Jahresbeträge ermittelt.

Der Wert für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer berücksichtigt dabei 2019 das Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“, wonach der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer im Jahr 2019 aufgrund der beinhalteten Änderung des § 1 S. 3 FAG um 1 Mrd. € steigt. Dies erklärt den hohen Wert im Jahr 2019.

Mit dem im Haushaltsentwurf noch nicht berücksichtigten, weil zu diesem Zeitpunkt noch nicht beschlossenen Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 wurde die Regelung, dass der Bund den Kommunen die KdU-Ausgaben von Bedarfsgemeinschaften mit Fluchthintergrund vollständig erstattet, für die Jahre 2020 und 2021 verlängert. Hieraus ergeben sich für die Stadt Mehrerträge in Höhe von 1 Mio. € in 2020 bzw. 0,94 Mio. € in 2021 gegenüber dem Haushaltsentwurf, was die „Spitzenwerte dieser beiden Jahre sowie den Rückgang in 2022 erklärt.



Bei den Werten der Jahre 2013 bis 2018 handelt es sich um die jeweiligen Rechnungsergebnisse, die restlichen Jahre beinhalten Planwerte.

Absolut betrachtet stellt sich die Entwicklung seit 2018 wie folgt dar:

Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
5.493.075 €	6.130.000 €	6.510.000 €	6.570.000 €	5.730.000 €	5.840.000 €

Mit Beschluss vom 11.12.2012 hat der Stadtrat eine Anhebung der Steuersätze bei den beiden Grundsteuern sowie der Gewerbesteuer ab 01.01.2013 beschlossen, und zwar wie folgt:

	Hebesatz bis 31.12.2012	Hebesatz seit 01.01.2013
Grundsteuer A	240 %	292 %
Grundsteuer B	380 %	496 %
Gewerbesteuer	418 %	475 %

Ab 01.01.2013 wurden auch die Steuersätze bei der Hundesteuer erhöht (Ratsbeschluss vom 02.10.2012). Eine weitere Erhöhung erfolgte per 01.01.2016.

Die Steuersätze bei der Vergnügungssteuer wurden ebenfalls durch Ratsbeschluss vom 02.10.2012 ab 01.01.2013 erhöht; mit Ratsbeschluss vom 15.12.2015 erfolgte mit Wirkung zum 01.01.2016 eine weitere Erhöhung.

In seiner Sitzung vom 13.12.2016 hat der Rat im Rahmen der 7. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung ab 01.01.2017 eine Umstellung der Bemessungsgrundlagen zur Erhebung der Vergnügungssteuer beschlossen und als Steuersatz 4,5 % des Spieleinsatzes festgelegt. Dieser Satz wurde mit Wirkung zum 01.06.2018 auf 5,5 % des Spieleinsatzes erhöht.

Zum 01.01.2019 wurde die Erhebungsform für Tanzveranstaltungen geändert und die Steuer hierfür leicht erhöht.

Seit 01.06.2018 wird zudem eine Wettbürosteuer erhoben; der Steuersatz beträgt 3 % des Wetteinsatzes.

Eine weitere Veränderung der Steuersätze ist im vorliegenden Haushalt grundsätzlich weder für das Haushaltsjahr 2020 noch später im Finanzplanungszeitraum vorgesehen. Die weitere Entwicklung in diesem Bereich bleibt abzuwarten.

Bei der Grundsteuer A ist für die Jahre 2020 - 2023 durchgehend ein Betrag in Höhe von 196.000 € p.a. - wie auch in den Vorjahren - in Ansatz gebracht.

Bei der Grundsteuer B sind im Haushaltplanentwurf auf der Grundlage des erwarteten Ertrages 2020 die Jahre 2021 - 2023 mit einem jährlichen Zuwachs von 0,80 % kalkuliert.

Absolut betrachtet stellt sich die Entwicklung seit 2018 wie folgt dar:

Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
10.574.266 €	10.615.000 €	10.800.000 €	10.886.000 €	10.973.000 €	11.061.000 €

Die Erträge aus der Gewerbesteuer schwanken seit einigen Haushaltsjahren erheblich. Während nach dem Haushaltsjahr 2014, in dem durch einen Sondereffekt mit rund 43,4 Mio. € der höchste bis dahin in einem Haushaltsjahr erzielte Gewerbesteuerjahresertrag erreicht wurde, der Haushaltsansatz 2015 bei der Gewerbesteuer deutlich nicht erreicht werden konnte, wurde der durch abermalige Sondereffekte mit 41,5 Mio. € bereits immens hohe Haushaltsansatz 2016 nicht nur erreicht, sondern um rund 1,475 Mio. € übertroffen.

Ebenfalls durch einmalige Sondereffekte konnte der Haushaltsansatz für die Gewerbesteuer in 2017 mit einem „all-time high“ von 50.500.000 € festgesetzt werden und wurde im Ergebnis noch um rund 2,019 Mio. € übertroffen.

Für das Jahr 2018 wurde mit 25,56 Mio. € ein eher vorsichtig geschätzter Haushaltsansatz eingestellt, der mit rund 30,86 Mio. € deutlich übertroffen worden ist.

Durch abermalige einmalige Sondereffekte 2019 konnte der Haushaltsansatz 2019 für die Gewerbesteuer auf 35,5 Mio. € festgesetzt werden.

Da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsentwurfs 2020 keine maßgeblichen Sondereffekte für die Jahre 2020 ff. bekannt waren und bis zum Haushaltsbeschluss auch keine bekannt geworden sind, wurde ein Haushaltsansatz von 28,5 Mio. € in Ansatz gebracht. So positiv hohe Gewerbesteuererträge auch sind, darf man nicht unberücksichtigt lassen, dass es sich hier nicht um zusätzliche Mittel handelt, sondern dass durch die Mechanismen von Einheitslastenbeteiligung und interkommunalem Finanzausgleich diese zusätzlichen Erträge / Einzahlungen mit unterschiedlichem Zeitversatz

zum ganz überwiegenden Teil wieder abgeschöpft werden, wie sich auch in den weiteren Erläuterungen zeigen wird.

Die Jahre 2021 - 2023 sind auf der Grundlage des erwarteten „Normal“-Ertrages 2020 (28,5 Mio. €) mit den Steigerungsraten gemäß OD von somit 3,80 %, 2,80 % sowie 2,70 % kalkuliert.

Absolut betrachtet stellt sich die Entwicklung seit 2018 wie folgt dar:

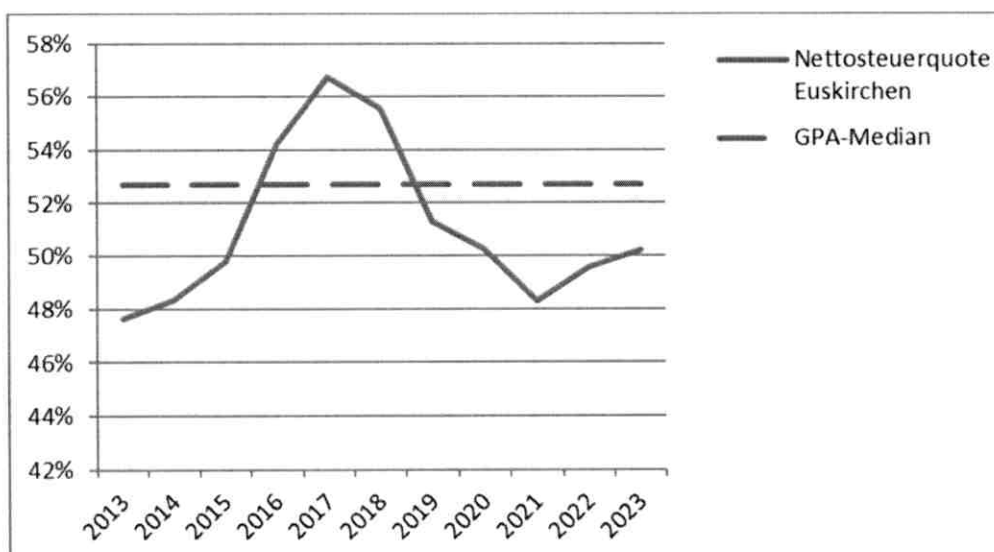
Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
30.863.310 €	35.500.000 €	28.500.000 €	29.583.000 €	30.411.000 €	31.232.000 €

Kennzahl: Netto-Steuerquote

**(Steuererträge – GewSt-Umlage - Finanzierungsbet. Fonds Dt. Einh.) x100 /
Ord. Erträge – GewSt-Umlage – Finanzierungsbet. Fonds Dt. Einh.**

GPA-Median: 52,7%

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
47,63%	48,35%	49,79%	54,20%	56,73%	55,54%	51,30%	50,28%	48,30%	49,56%	50,23%



Die Netto-Steuerquote gibt an, wie groß der Anteil der gemeindlichen Steuererträge an den gesamten ordentlichen Erträgen des betrachteten Jahres ist. Sie ist ein Indiz für die eigene (originäre) Finanzkraft der Kommune.

Die stark nach oben abweichenden Werte der Jahre 2016 und 2017 resultieren im Wesentlichen aus den dargestellten Sondereffekten bei der Gewerbesteuer. Der ebenfalls stark nach oben abweichende Wert des Jahres 2018 hat seine wesentliche Ursache in einem Folgeeffekt des Sondereffektes bei der Gewerbesteuer 2017. Der Gewerbesteueransatz 2018 ist nämlich weder außergewöhnlich hoch noch außergewöhnlich niedrig, resultierend aus den geringen Schlüsselzuweisungen 2018 ist jedoch der Teiler „Ordentliche Erträge“ 2018 extrem niedrig, was bei einem regulären Steueransatz zu einer deutlich erhöhten Netto-Steuerquote führt. Die leicht erhöhten Werte der Jahre 2019 und 2020 haben ihre Ursachen wiederum im erhöhtem Gewerbesteueransatz 2019 (wie 2016 und 2017) sowie dessen Folgewirkungen in 2020 (wie 2018). Die Werte 2021 bis 2023 bewegen sich wieder im städtischen „Normalbereich“ um die 50 %. Durch die Effekte von Finanzausgleichs- und Kommunalentlastungsgesetz sowie die überproportional hohen Steueranteilszuwächse durch erhöhtes Steueraufkommen der letzten Jahre dürfte zudem der auf 2013 beruhende Median kein geeigneter Vergleichswert mehr sein. All dies spiegelt deutlich die doch mehr als begrenzte Aussagekraft solch undifferenzierter Kennzahlen wider, wie die GPA sie in ihrem Kennzahlenset vorgibt.

Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen

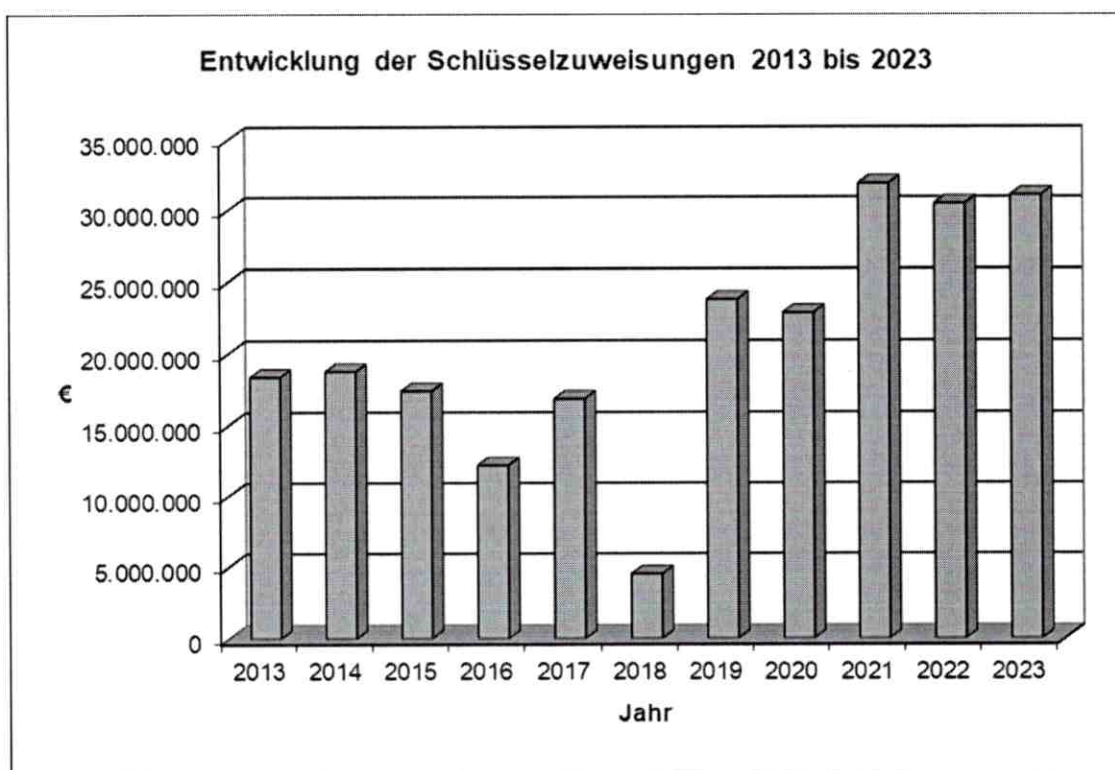
Die veranschlagten Schlüsselzuweisungen beruhen auf dem GFG 2020 und den OD und berücksichtigen ferner die für Euskirchen prognostizierte Entwicklung von Grund- und Gewerbesteureinzahlungen sowie die jeweils maßgeblichen ELAG-Abrechnungsbeträge. Insbesondere die dargestellten Sondereffekte bei der Gewerbesteuer in 2014, 2016, 2017 und 2019 sowie die für den jeweiligen Finanzausgleich maßgebenden jährlich ebenfalls bedingt durch diese Sondereffekte sehr unterschiedlichen ELAG-Abrechnungsbeträge, die sich im Finanzausgleich auch noch nochmals zeitversetzt auswirken, hatten bzw. haben maßgeblichen Einfluss auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen.

Bedingt durch die extrem hohen Gewerbesteureinzahlungen im maßgeblichen Referenzzeitraum lag die Schlüsselzuweisung 2018 mit 4,526 Mio. € wie erwartet mehr als deutlich unter dem städtischen „Normalwert“.

Das Jahr 2019 weist nur noch eine gegenüber 2018 kleinere Verwerfung aus den Gewerbesteureinzahlungen der Vorjahre auf, das Jahr 2020 wiederum eine größere aus den erhöhten Gewerbesteureinzahlungen im ersten Halbjahr 2019.

Auch die darauffolgenden Jahre 2021 und 2022 sind immer noch von den Auswirkungen dieses Effektes betroffen.

Mit 6,9 %, 3,5 % sowie 4,1 % weisen die Orientierungsdaten zudem für die Jahre 2021 – 2023 hohe Steigerungsraten aus.



Bei den Werten der Jahre 2013 bis 2018 handelt es sich um die jeweiligen Rechnungsergebnisse, die restlichen Jahre beinhalten Planwerte.

Absolut betrachtet stellt sich die Entwicklung seit 2018 wie folgt dar:

Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
4.531.834 €	23.804.000 €	22.873.000 €	31.900.000 €	30.470.000 €	31.070.000 €

Seit dem Finanzausgleich 2019 gibt es eine sogenannte Aufwands- und Unterhaltungspauschale. Die Stadt erhält hieraus 2020 voraussichtlich rund 475.000 €.

Bei der Abrechnung der Einheitslasten steht 2020 turnusmäßig die Abrechnung des Jahres 2018 an, aus der die Stadt gemäß einer Modellrechnung des MHKBG eine Erstattung von rund 554.000 € erhalten soll. Aus der für die Stadt prognostizierten Finanzierungsbeteiligung an den Einheitslasten wird

für das Haushaltsjahr 2021 ebenfalls eine Erstattung erwartet, und zwar 150.000 €. Im Jahr 2021 steht mit der Abrechnung des Jahres 2019 auch die letzte ELAG-Abrechnung an.

Gegenüber 2018 und 2019 wurde eine geringere Landeszuweisung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (LZ FlüAG) eingeplant, und zwar entsprechend der Planung auf der Aufwandsseite. Seit 2017 erfolgt diese Zuweisung kopf- und monatsstufenweise. Die bereits seit längerem anhaltende Diskussion über die zukünftige Ausgestaltung dieser Pro-Kopf-Pauschale ist im Haushaltsansatz nicht berücksichtigt, da es hier noch keine feststehenden Ergebnisse gibt. Auf dieser Basis ergibt sich durchgehend eine erwartete LZ FlüAG von 415.680 €.

Aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen sind 2020 Erträge von rund 2,448 Mio. € eingeplant.

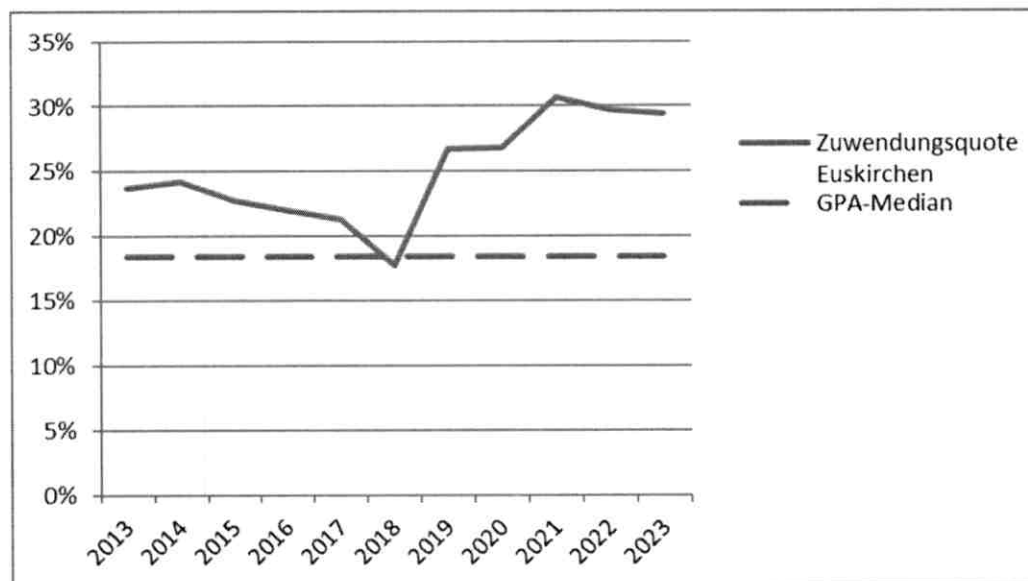
Die Haushaltsplanungen der Stadt sehen grundsätzlich vor, dass die zu beschaffenden GWG direkt im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Bei der Haushaltsplanung der vergangenen Jahre berücksichtigt wurde demgegenüber eine entsprechende ertragswirksame Auflösung eines zu bildenden Sonderpostens aus der Investitionspauschale, soweit es sich nicht um einzeln geförderte Maßnahmen handelt oder Gebührenhaushalte o.ä. betroffen sind. Da im Jahr 2020 die komplette Investitionspauschale an den Stadtbetrieb ZIM zur Reduzierung der dortigen Neuverschuldung geht, war eine entsprechende Gegenfinanzierung in 2020 nicht möglich. Diese ist in den Finanzplanungsjahren 2021 – 2023 jedoch wieder berücksichtigt.

Kennzahl: Zuwendungsquote

(Erträge aus Zuwendungen / ordentliche Erträge) * 100

GPA-Median: 18,4 %

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
23,73%	24,25%	22,80%	22,03%	21,28%	17,78%	26,67%	26,81%	30,66%	29,67%	29,38%



Die Zuwendungsquote gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Gemeinde von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist. Euskirchen liegt hierbei über dem GPA-Median. Während die städtische Quote 2009 - 2017 relativ konstant zwischen 21 % und 25 % pendelt, fällt sie 2018 im Wesentlichen aufgrund der deutlich reduzierten Schlüsselzuweisungen auf 17,78 %. Auch hier zeigt sich die mangelnde Eignung der GPA-Kennzahlen, denn dieser niedrige Wert ist nicht etwa gut, sondern lediglich die wesentliche Ursache des im Haushalts 2018 ausgewiesenen Fehlbedarfs von über 23 Mio. €. Die Werte 2019 bis 2023 resultieren im Wesentlichen aus den gegenüber den Vorjahren deutlich höheren Schlüsselzuweisungen (mit Einbruch in 2020). Daneben sind auch gestiegene Zuweisungen im Kindergartenbereich sowie verschiedene kleinere andere Faktoren mitursächlich.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

In den Jahren 2020 - 2023 bewegt sich der Betrag der erwarteten öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte wie auch schon 2018 und 2019 leicht schwankend um die 24 Mio. €.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Die vorgenannte Ertragsposition pendelt regulär um rund 2,4 Mio. €. Die höheren Werte 2020 und 2021 resultieren aus erwarteten Abfindungserstattungen in Sachen Versorgungslastenteilung (Euskirchen als abgebender Dienstherr); diesen steht jedoch eine gleich hohe Aufwandsposition gegenüber.

Sonstige ordentliche Erträge

Im Planungszeitraum schwanken die veranschlagten Beträge im Grundsatz konstant um 5,1 Mio. €. Daneben tragen allerdings drei Positionen durch ihre von Jahr zu Jahr stark unterschiedliche Dotierung zu den differierenden Endbeträgen in den Planungsjahren bei; hierbei handelt es sich um die Erträge aus Umlegungsmaßnahmen, erwartete Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Personalbereich (Versorgungslastenteilung) sowie Veräußerungserträge; letzteren steht allerdings jeweils eine gleich hohe Aufwandspositionen zur Risikoabdeckung gegenüber, sodass sich diesbezüglich insgesamt eine Ergebnisneutralität ergibt.

Aktiviert Eigenleistungen

Die Haushaltsplanung der Stadt sieht vor, dass bei nicht von externen Ingenieurbüros begleiteten Baumaßnahmen auch die städtischen Eigenleistungen aktiviert werden sollen. Entsprechende Erträge werden seit 2011 bereits in der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Finanzerträge

Die eingeplanten Finanzerträge sind weitestgehend konstant. Bei der Gewinnausschüttung durch die EUGEBAU ist weiterhin nur der bisherige jährliche Ausschüttungsbetrag eingeplant, der aus Sicht der Verwaltung und der GPA NRW allerdings deutlich zu gering bemessen ist; politisch war bislang eine Erhöhung jedoch nicht gewünscht.

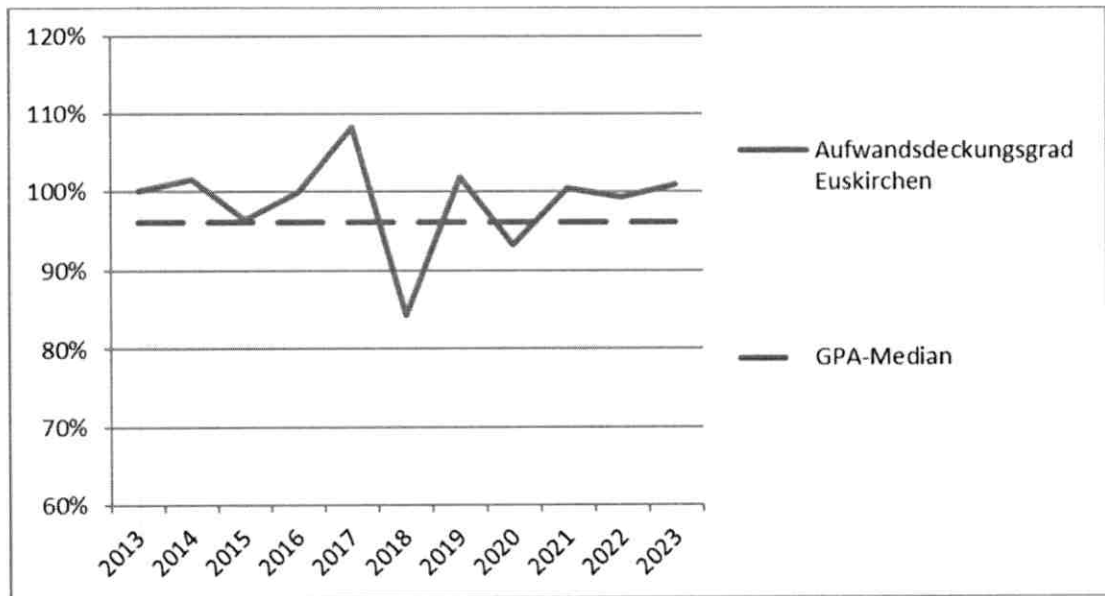
Aufwendungen

Kennzahl: Aufwandsdeckungsgrad

(ordentliche Erträge / ordentliche Aufwendungen) * 100

GPA-Median: 96,1 %

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
100,18%	101,51%	96,46%	99,95%	108,21%	84,29%	101,89%	93,24%	100,43%	99,31%	100,85%



Die Kennzahl bildet das ordentliche Ergebnis ab. Wie bereits dargestellt beruht der niedrige Wert 2018 im Wesentlichen auf den niedrigen Schlüsselzuweisungen. Zu beachten ist, dass gegenüber den Vorjahren die Ergebnisse der eigentlichen Finanzplanungsjahre nicht mehr deutlich über 100 % liegen, sondern nunmehr um 100 % schwanken. Dies belegt deutlich, dass für zusätzliche Wünsche oder Begehrlichkeiten weiterhin kein Platz ist und der eingeschlagene Konsolidierungsweg wiederaufzunehmen und konsequent beizubehalten ist, wenn man einen dauerhaften originären Haushaltsausgleich erhalten möchte.

Personal- und Versorgungsaufwendungen

Summarisch betrachtet sind die Personalaufwendungen im Vergleich zum Vorjahr von 29.786.792 € auf 31.098.214 € gestiegen. Das entspricht Mehraufwendungen in Höhe von 1.311.422 € (+4,4 %). Dies bedarf einer differenzierten Betrachtung:

Seit 2008 sind in diesen Positionen auch die Aufwendungen für Pensions- und Beihilferückstellungen sowie für verschiedene andere Rückstellungen im Personalbereich veranschlagt.

Die Auswirkungen der Versorgungslastenteilung aufgrund §§ 94 ff LBeamtVG NRW sowie nach den Bestimmungen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages sind im Haushalt 2020 berücksichtigt, soweit entsprechende Daten von der Rheinischen Versorgungskasse vorliegen.

Die Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen für die aktiven Beamten ist im Vergleich zum Vorjahr moderat um 182.947 €, entsprechend 7,3 %, gestiegen. Dies ist vor allem auf die gesetzliche Anpassung der Beamtenbesoldung zurückzuführen.

Die reinen Personalaufwendungen (Besoldung, Entgelt, Sozialversicherungsbeiträge, Zusatzversorgungskassenbeiträge) sind gegenüber dem Vorjahr um 1.299.315 € gestiegen. Das entspricht einer Steigerung von 4,9 %. Ursächlich hierfür sind neben dem personellen Mehrbedarf (siehe unten) vor

allein die aus dem Jahr 2019 nachwirkende Besoldungsanpassung von 3,20 % sowie eine weitere Besoldungsanpassung in Höhe von ebenfalls 3,20 % zum 01.01.2020. Zusätzlich zu berücksichtigen ist, dass die zum 01.04.2019 erfolgte Tarifierung um durchschnittlich 3,09 % nachwirkt; weitere Tarifierungen sind zum 01.03.2020 in Höhe von durchschnittlich 1,06 % sowie nach dem Auslaufen des Tarifvertrages zum 01.09.2020 in Höhe von 1,00 % auf Basis der Orientierungsdaten des Landes Nordrhein-Westfalen eingeplant.

Die vorgenannten Gehaltssteigerungen wirken sich unmittelbar auf die „Personalkernaufwendungen“ Dienstbezüge, Entgelte, Sozialversicherungsbeiträge und ZVK-Beiträge aus. Darüber hinaus wirken sich demographische Faktoren (Erfahrungsstufensteigerungen) personalkostensteigernd aus.

Der Stellenplan sieht +1,421 Beamten-Planstellen sowie +20,712 Planstellen für Tarifbeschäftigte vor und weist daher insgesamt 22,133 Planstellen mehr aus als der Stellenplan 2019. Davon sind alleine 19,231 Planstellen in den Tageseinrichtungen für Kinder aufgrund des vermehrten Betreuungsbedarfs eingeplant.

Die Versorgungsaufwendungen sind von 3.967.849 € auf 3.971.841 €, somit um 3.992 € (0,1 %) marginal gestiegen. Nach wie vor haben einige Beamte im Ruhestand die gesetzliche Altersgrenze noch nicht erreicht (Dienstunfähigkeit), was sich kostensteigernd auswirkt. Die Versorgungskassenumlage ist hingegen leicht gesunken. Die Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen sind gestiegen; letztgenannte werden von steigenden Kosten im Gesundheitswesen und einer allgemein höheren Lebenserwartung beeinflusst.

Bezüglich der Beihilfeaufwendungen sowohl für aktive Beamte als auch Versorgungsempfänger wirken sich zwar die weiter steigenden Kosten im Gesundheitswesen grundsätzlich kostensteigernd aus. Allerdings hat die Rheinische Versorgungskasse, derer sich auch die Stadt Euskirchen im Bereich der Beihilfe bedient, ab 2020 das System der Beihilfeabrechnung mit den Kommunen von der Spitzabrechnung auf ein solidarischgemeinschaftliches Umlagesystem umgestellt. Die Stadt Euskirchen profitiert von diesem Systemwechsel, denn der Gesamtaufwand für Beihilfen sinkt hierdurch von 1,1 Mio. € im Jahr 2019 um 224.840 € auf 883.160 € im Jahr 2020. Neben diesem deutlich reduzierten Aufwand ist insbesondere die nun sichere Planbarkeit des Beihilfeaufwandes von großer Bedeutung.

Absolut betrachtet stellt sich die Entwicklung seit 2018 wie folgt dar:

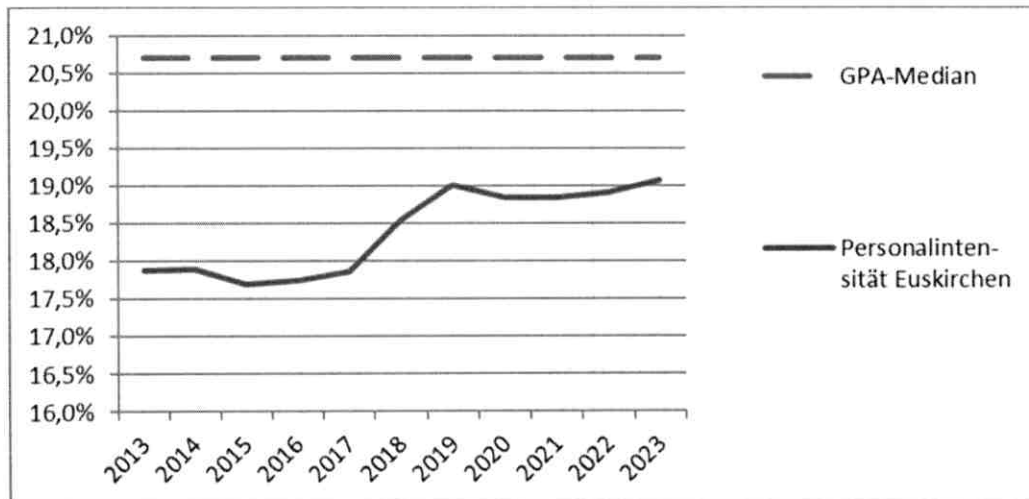
Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
29.919.604 €	33.754.641 €	35.070.055 €	34.385.257 €	34.590.479 €	34.910.500 €

Kennzahl: Personalintensität

(Personalaufwendungen / ordentliche Aufwendungen) * 100

GPA-Median: 20,7 %

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
17,88%	17,89%	17,70%	17,74%	17,86%	18,54%	19,01%	18,83%	18,84%	18,92%	19,08%



Diese Kennzahl zeigt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Sie beschreibt die Wirtschaftlichkeit des Faktors Arbeit und soll Hinweise geben, ob die Kommune im Bereich Personal wirtschaftlich aufgestellt ist oder ob Konsolidierungspotenzial gegeben ist.

Bei der Stadt Euskirchen hat im Bereich Personal bereits in hohem Maße eine Konsolidierung stattgefunden, was die zwischen 2011 und 2017 zwischen 17 und 18 % schwankende Personalintensität belegt. Wie vorstehend dargestellt wirken jedoch insbesondere die höheren Tarifabschlüsse der jüngeren Zeit personalaufwandssteigernd und bewirken somit zusammen mit einer größeren Anzahl von Planstellen die ab 2018 höhere Personalintensität, die den GPA-Median jedoch immer noch unterschreitet. Im Zeitraum 2019 – 2023 erreicht die Personalintensität leicht ansteigend die 19-%-Marke.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Dieser Bereich enthält eine Vielzahl von Einzelpositionen mit teilweise gegenläufigen Entwicklungen sowie Einmaleffekte. Jährliche Schwankungen bewirken insbesondere die Umsetzung des InHK Küchenheim sowie des ISEK Innenstadt, die Beleuchtungsmaßnahmen bei Straßenbauprojekten, der Bedarf in Schulen und Kindergärten sowie naturgemäß Einzelprojekte in bestimmten Jahren, wie bspw. das Mobilitätskonzept.

Absolut betrachtet stellt sich die Entwicklung seit 2018 wie folgt dar:

Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
18.366.591 €	21.715.494 €	23.880.975 €	23.152.561 €	22.444.697 €	21.828.818 €

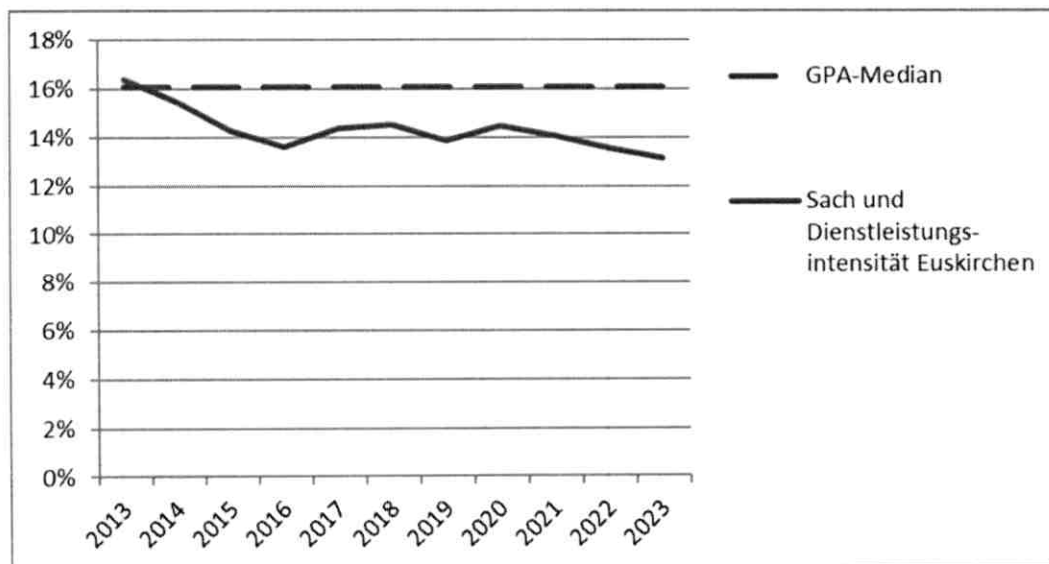
Die höheren Werte der Jahre 2020 und 2021 beruhen im Wesentlichen auf Einmaleffekten sowie der Umsetzung der beiden Handlungs- / Sanierungskonzepte.

Kennzahl: Sach- und Dienstleistungsintensität

(Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen / ordentliche Aufwendungen) * 100

GPA-Median: 16,1 %

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
16,39%	15,44%	14,26%	13,63%	14,38%	14,55%	13,86%	14,46%	14,08%	13,56%	13,13%



Diese Kennzahl gibt Auskunft darüber, welchen Anteil die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an den ordentlichen Aufwendungen haben. Sie lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich die Stadt für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat. Die Sach- und Dienstleistungsintensität ist bei der Stadt Euskirchen eher niedrig und tendenziell rückläufig.

Bilanzielle Abschreibungen

Im doppischen Haushalt müssen die Abschreibungen (Werteverzehr) erwirtschaftet werden. Auf der Ertragsseite stehen demgegenüber Erträge aus der Auflösung von Sonderposten.

Im Zeitraum 2020 - 2023 ergibt sich hieraus per Saldo eine durchschnittliche Belastung für den städtischen Haushalt von rund 4,111 Mio. € p.a. Hierbei ragt das Jahr 2020 mit einer Belastung von rund 5,574 Mio. € gegenüber den Vor- als auch den Folgejahren deutlich heraus, und zwar bedingt dadurch, dass zum Einen aus der Umsetzung der Programme „GuteSchule 2020“ sowie „DigitalPakt Schule“ alleine rund 1,555 Mio. € GWG-Beschaffungen anstehen, während andererseits wie bereits erwähnt die Investitionspauschale, aus der ansonsten die GWG-Beschaffung gegenfinanziert wird, in 2020 komplett an ZIM geht.

Transferaufwendungen

Einer besonderen Betrachtung bei den Transferaufwendungen bedürfen wie in den Vorjahren zunächst die Kreisumlage sowie die Leistungen für Asylbewerber.

Kreisumlage

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die Summe aus allgemeiner Kreisumlage und Jugendamtsumlage und lassen die Sonderumlagen (ÖPNV, Förderschulumlage, vormals VHS) außer Betracht.

Wie in den meisten Vorjahren belastet der Kreis auch in diesem Jahr seine Kommunen mit einem Mehr an Kreisumlage gegenüber dem Vorjahr und erreicht in 2020 insgesamt nunmehr rund 155,8 Mio. €, nachdem das Schreiben des Kreises zur Benehmensherstellung zum Kreishaushalt 2020 vom 04.11.2019 noch knapp 158 Mio. € auswies.

Die Kreisumlage wird sich nach den Informationen zum Zeitpunkt des städtischen Haushaltsbeschlusses wie folgt entwickeln:

	2019	2020	2021	2022	2023
Allgemeine Umlage	85.085.600 €	90.789.900 €	97.176.300 €	101.538.300 €	103.129.900 €
Jugendamtsumlage	57.551.700 €	65.034.300 €	67.910.400 €	68.753.500 €	69.634.800 €
Summe	142.637.300 €	155.824.200 €	165.086.700 €	170.291.800 €	172.764.700 €

Diese Beträge zeigen deutlich die Brisanz der voraussichtlichen Entwicklung beim Kreis. Wie bereits in 2019 erwartet kommt es in 2020 zu einem deutlichen Anstieg der Kreisumlage, der sich hierbei wesentlich aus einem erheblichen Mehrbedarf für die Landschaftsumlage erklärt. Im Haushaltsentwurf des Kreises ergab sich noch ein deutlich drastischerer Anstieg der Allgemeinen Umlage, da hier noch davon ausgegangen wurde, dass in 2020 rund 3,63 Mio.€ weniger als in 2019 aus Mittel der Ausgleichsrücklage zur Umlagesenkung zum Einsatz kommen könnten. Dieser Betrag hat sich zwischenzeitlich auf rund 630.000 € reduziert, hierzu mehr im Folgenden.

Auf den vorstehenden Werten aufbauend veranschaulicht die folgende Tabelle den Anstieg der städtischen Belastung aus der Kreisumlage sowie deren voraussichtliche weitere Entwicklung bis zum Jahr 2023. Nach diesen Werten wird bereits das Jahr 2021 in Sachen Nettomehrbelastung im Vergleich zu 2008 mit nunmehr voraussichtlich knapp 105 % mehr als eine Verdoppelung des Wertes 2008 erreichen, und das in einem Zeitraum von nur 14 Jahren! Bereits im Jahr 2020 wird die städtische Belastung mit voraussichtlich knapp 52,7 Mio. € auch erstmals die 50 Mio.-€-Marke übersteigen.

Kreisumlage (nur allgemeine und Jugendamtsumlage)									
Haushaltsjahr	Aufwand €	Erstattung durch Zuweisung €	Netto-Belastung €	P=Plan E=Ergebnis	Nettomehrbelastung gegenüber Vorjahr absolut €	Nettomehrbelastung gegenüber Vorjahr prozentual	Nettomehrbelastung im Vergleich zu 2008 absolut €	Nettomehrbelastung im Vergleich zu 2008 prozentual	Prozentualer Anteil Euskirchen an der Gesamtumlage
2008	30.037.707,00	2.934.325,62	27.103.381,38	E					31,15%
2009	31.188.434,00		31.188.434,00	E	4.085.052,62	15,07%	4.085.052,62	15,07%	30,42%
2010	35.213.549,00	3.359.544,37	31.854.004,63	E	665.570,63	2,13%	4.750.623,25	17,53%	31,34%
2011	36.931.990,00	327.970,85	36.604.019,15	E	4.750.014,52	14,91%	9.500.637,77	35,05%	32,80%
2012	38.010.513,00	217.086,98	37.793.426,02	E	1.189.406,87	3,25%	10.690.044,64	39,44%	33,53%
2013	39.270.756,00		39.270.756,00	E	1.477.329,98	3,91%	12.167.374,62	44,89%	33,52%
2014	39.817.908,00		39.817.908,00	E	547.152,00	1,39%	12.714.526,62	46,91%	33,94%
2015	41.975.459,00		41.975.459,00	E	2.157.551,00	5,42%	14.872.077,62	54,87%	34,23%
2016	45.008.133,00		45.008.133,00	E	3.032.674,00	7,22%	17.904.751,62	66,06%	34,91%
2017	45.152.250,00	1.542.156,94	43.610.093,06	E	-1.398.039,94	-3,11%	16.506.711,68	60,90%	34,61%
2018	47.590.112,00	0	47.590.112,00	E	3.980.018,94	9,13%	20.486.730,62	75,59%	34,81%
2019	48.102.764,00		48.102.764,00	E	512.652,00	1,08%	20.999.382,62	77,48%	33,73%
2020	52.695.000,00		52.695.000,00	P	4.592.236,00	9,55%	25.591.618,62	94,42%	33,82%
2021	55.560.000,00		55.560.000,00	P	2.865.000,00	5,44%	28.456.618,62	104,99%	33,65%
2022	57.410.000,00		57.410.000,00	P	1.850.000,00	3,33%	30.306.618,62	111,82%	33,71%
2023	58.270.000,00		58.270.000,00	P	860.000,00	1,50%	31.166.618,62	114,99%	33,72%

Zur Interpretation der vorstehenden Werte muss folgendes beachtet werden: Die Belastung der Stadt aus der Kreisumlage hängt von zwei Faktoren ab, nämlich dem Gesamtbedarf des Kreises und dem hiervon von der Stadt zu tragenden Anteil.

Letzterer liegt in 2020 bei rund 33,82 %, während er im Basisjahr 2008 noch bei rund 31,15 % lag; ursächlich hierfür ist, dass die Stadt gegenüber den übrigen kreisangehörigen Kommunen relativ steuerkräftiger geworden ist. Insoweit ist die vorstehende Steigerung unabhängig von der Umlageentwicklung beim Kreis selbst.

Im Übrigen – und das ist der weitaus größere Teil der dargestellten Steigerung – beruht der von der Stadt zu tragende Mehraufwand aber einzig und alleine auf einem permanenten Mehrbedarf des Kreises. Dort besteht definitiv ein Ausgabeproblem, das die kreisangehörigen Kommunen bezahlen müssen!

Die dargestellten Zahlen belegen, dass die Kreisumlage die städtische Finanzsituation erheblich beeinflusst. Es wird zwar einerseits nicht verkannt, dass auch beim Kreis selbst die zusätzlichen Lasten, vor allem aus dem Sozial- und Jugendbereich, zu einem nicht oder kaum beeinflussbaren Mehrbedarf führen. Dass es solche Faktoren aber auch bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden selbst gibt, ist dem Kreis allerdings andererseits ebenso bekannt. Hieran ändert für die kreisangehörigen Kommunen auch der Umstand nichts, dass die GPA NRW dem Kreis eine insgesamt niedrige Kreisumlage bestätigt hat. Hier muss auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen gesehen werden.

Der vorliegende Haushaltsentwurf sieht für 2020 eine Kreisumlagebelastung aus allgemeiner Umlage (30.704.000 €) und Jugendamtsumlage (21.991.000 €) von insgesamt 52.695.000 € vor. Diese liegt rund 4,6 (!) Mio € über der Belastung 2019. Um hier jedoch keine Missverständnisse aufkommen zu lassen: Dass der jetzige Wert niedriger ist als der nach dem Haushaltsentwurf des Kreises angenommene liegt nicht etwa daran, dass der Kreis seinen eigentlichen Bedarf reduziert hätte, sondern einzig daran, dass zur Senkung der Allgemeinen Umlage nunmehr 3 Mio. € mehr aus der Ausgleichsrücklage entnommen werden sollen. Die eigentliche Deckungslücke beim Kreis ist zwischen Entwurf

und dem Zeitpunkt des städtischen Haushaltsbeschlusses also nicht kleiner, sondern größer geworden!

In seiner Haushaltsvorlage führt der Kreis wie bereits dargestellt aus, dass es durch Verbesserungen im Jahresabschluss 2018 möglich sei, „die Ausgleichsrücklage um einen um 3 Mio. € höheren Betrag im Haushalt 2020 umlagemindernd zu berücksichtigen“; von der damit nunmehr vorgesehenen Entnahme von 5 Mio. € sollen 860.200 € zur Senkung der ÖPNV-Umlage, 4.139.800 € zur Senkung der allgemeinen Kreisumlage eingesetzt werden.

Bereits in den Vorjahren ist eindringlich darauf hingewiesen worden, dass es keine gesetzliche Verpflichtung gibt, überhaupt eine Ausgleichsrücklage, geschweige denn eine Ausgleichsrücklage in einer bestimmten Höhe vorzuhalten. Das dort verbleibende Geld ist Geld, das die Kommunen über die Kreisumlage erbracht haben. Insofern erscheint es nur folgerichtig, den Kommunen demnach zu viel erhobene Beträge zurückzugeben, gerade in einer Zeit, in denen diesen massive Einnahmeausfälle drohen. Nunmehr zum fünften Mal in Folge setzt der Kreis Mittel seiner Ausgleichsrücklage zur Senkung der Kreisumlage ein. Inklusive des vom Kreis als notwendig für die Pufferfunktion der Ausgleichsrücklage eingeforderten Restbestands von mindestens 2 Mio. €, in diesem Jahr wahrscheinlich deutlich mehr (s.o.), steht hier nunmehr ein Betrag von insgesamt rund 26,4 Mio. € (!) in Rede. Angesichts dieser Größenordnung scheint es angezeigt, dass der Kreis seinen benötigten Umlagebedarf besser kalkuliert und den kreisangehörigen Kommunen nicht unnötig Mittel entzieht. Diese kommunale Forderung stößt beim Kreis jedoch nach wie vor auf keine Resonanz!

Ebenso seit vielen Jahren ins Leere geht die Forderung, dass der Kreis im Hinblick auf die Gesamtheit bei der Bemessung der Kreisumlage die Finanzlage der kreisangehörigen Kommunen deutlich mehr als bisher berücksichtigt. Hieran hat auch das seit einigen Jahren gesetzlich vorgeschriebene Verfahren der Benennungsherstellung nichts geändert, da es sich in der Praxis als „stumpfes Schwert“ erwiesen hat. Anstatt dafür Sorge zu tragen, dass der von den Kommunen abzudeckende Kreisumlageaufwand - anders als in der Finanzplanung des Kreises vorgesehen - nicht immer weiter steigt, sondern mindestens stagniert, ignoriert der Kreis diese Aufgabe seit Jahren beharrlich; die Lage der kreisangehörigen Kommunen scheint ihn hierbei wenig bis gar nicht zu interessieren!

Leistungen für Flüchtlinge

Für die Berechnung der erforderlichen Mittel wurde die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Flüchtlinge aufgrund der aktuellen Lage nunmehr mit durchschnittlich 100 Personen in den Jahren 2020 - 2023 geschätzt.

Bei den Haushaltspositionen, die die Unterbringung von Asylberechtigten oder von Personen mit sonstigem Schutzstatus nach dem Ordnungsbehördengesetz betreffen, wurde mit einer ebenfalls gleichbleibenden Fallzahl von durchschnittlich 100 Personen im Jahr gerechnet (zuzüglich 15 sonstige nach dem Ordnungsbehördengesetz unterzubringende Personen).

In beiden Fällen wird derzeit davon ausgegangen, dass sich in den berücksichtigten Jahren die Zugänge und Abgänge in etwa die Waage halten werden.

An dieser Stelle muss jedoch auch darauf hingewiesen werden, dass sich die zu erwartende Entwicklung der Flüchtlingssituation über die nächsten 4 Jahre nicht seriös schätzen lässt. Die vergangenen Jahre haben dies leider eindrucksvoll gezeigt, und auch die aktuellen Diskussionen geben wenig Anlass dazu, sich vor Überraschungen sicher zu fühlen.

Zudem enthalten die Transferaufwendungen folgende Besonderheiten:

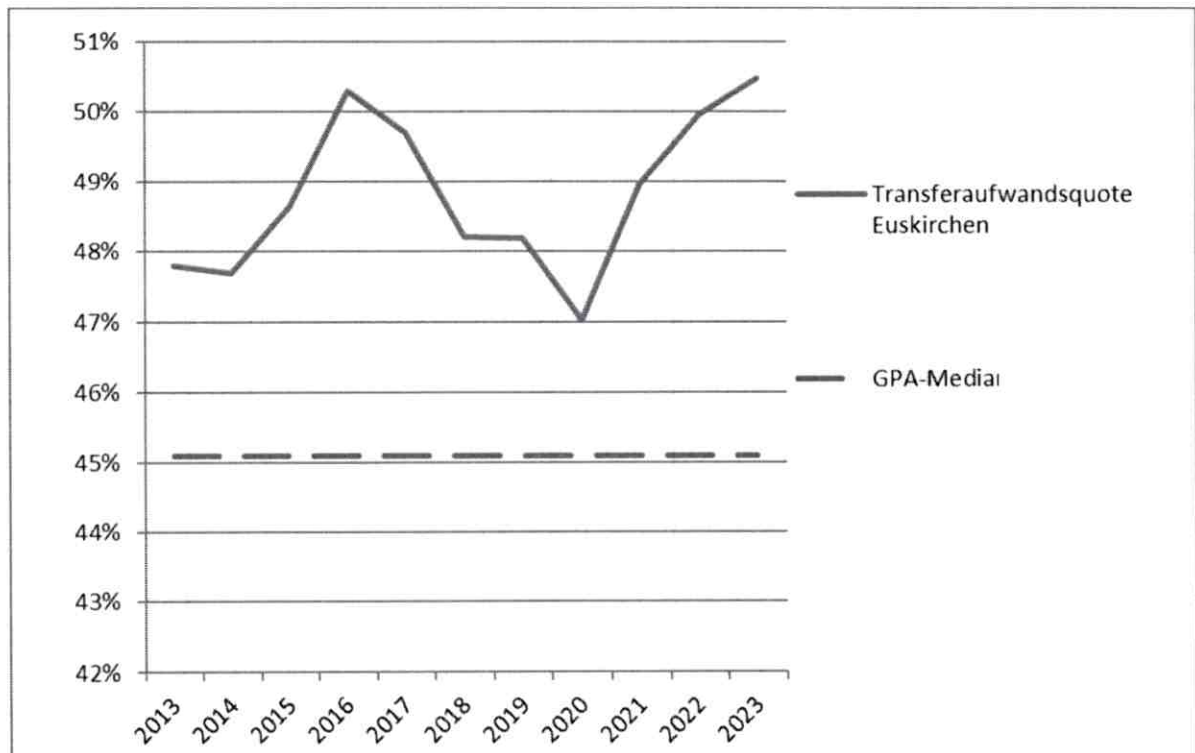
- Weiterhin sind auch in den Jahren 2020 ff. Betriebskostenzuschüsse an den Stadtbetrieb KUL für das Produkt Dorfgemeinschaftshäuser vorgesehen. Unberücksichtigt in diesem Zusammenhang sind allerdings die Auswirkungen der beschlossenen Errichtung multifunktionaler Gebäude, die unter anderem auch den Dorfgemeinschaften zur Verfügung stehen sollen; hier bleibt zunächst die weitere diesbezügliche Entwicklung abzuwarten.
- Wesentlich bedingt durch die vorgesehenen Investitionen im Sportbereich stellt sich der Betriebskostenzuschuss an den Stadtbetrieb Freizeit und Sport stetig steigend dar.
- Im Jahr 2020 ist entsprechend dem aktuellen Kenntnisstand ein nunmehr reduzierter Zuschuss an den Kreis in Höhe von 58.000 € zum Breitbandausbau vorgesehen; die in den beiden Vorjahren veranschlagten Mittel hierfür wurden nicht in Anspruch genommen.
- Der Stadtbetrieb ZIM soll zum Ausgleich der 10-prozentigen Mietkürzung in 2020 eine "allgemeine Bauunterhaltungszuweisung" in Höhe von 900.000 € erhalten. In den Mietkalkulationen 2021 ff. soll die Kürzung dann nicht mehr erfolgen, sodass der Zuschuss ab 2021 überflüssig wird. Um jedoch die damit eintretende Mehrbelastung auch in den Folgejahren bereits zu berücksichtigen, wurde der Zuschuss zunächst hilfsweise durchgehend bis 2023 veranschlagt.
- Für die Stadt stetig steigend stellt sich die Krankenhausinvestitionsumlage dar.
- Im Jahresabschluss 2015 hat die LEP-AöR gegenüber ihren Mitgliedskommunen eine Verlustausgleichsforderung per 31.12.2015 in Höhe von insgesamt 985.531,14 € eingebucht. Im städtischen Haushalt war parallel dazu der auf die Stadt Euskirchen entfallende Verlustanteil in Höhe von 492.765,57 € aufwandslastig als Verbindlichkeit zu verbuchen. Da die Liquidität des Kommunalunternehmens während der Projektlaufzeit über die Darlehensfinanzierung des Gesamtprojektes sichergestellt ist, wurde die Fälligkeit dieses Betrages und zukünftiger aus gleichem Grund entstehender Beträge auf das Ende der Projektlaufzeit hinausgeschoben. Sollte das Projekt – wovon immer noch ausgegangen wird – erfolgreich abgeschlossen werden können, wird eine tatsächliche Auszahlung nur erforderlich, sofern und soweit die entsprechende städtische Ausgleichsverpflichtung nicht durch die erzielten Erlöse mit abgedeckt ist. Diese Verfahrensweise hat die Bezirksregierung den Projektbeteiligten vorgegeben. Entsprechend waren für die Jahre 2020 - 2023 weiterhin entsprechende Aufwandsmittel zur Abdeckung der planmäßigen Verluste der LEP-AöR vorzusehen.
- Ab dem Haushaltsjahr 2020 entfällt im Rahmen der Gewerbesteuerumlage die Finanzierungsbeteiligung am Fonds Dt. Einheit (jährliche „Ersparnis“ gegenüber 2019 2,167 Mio. €).
- Stark steigend stellen sich die Betriebskostenzuschüsse an freie Kindergartenträger dar, einerseits aufgrund steigender Kosten, andererseits aber insbesondere auch durch die zunehmende Anzahl entsprechender Einrichtungen.
- 2020 neu veranschlagt, da in 2019 nicht abgeflossen, ist ein Zuschuss für die Bördebahn zur Ertüchtigung von Bahnübergangssicherungsanlagen, dem jedoch teilweise eine entsprechende Landeszuweisung gegenübersteht.
- Im Planungszeitraum steigt die ÖPNV-Umlage kontinuierlich an.

Kennzahl: Transferaufwandsquote

(Transferaufwendungen / ordentliche Aufwendungen) * 100

GPA-Median: 45,1 %

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
47,80%	47,69%	48,63%	50,30%	49,72%	48,21%	48,20%	47,03%	48,98%	49,96%	50,48%



Die Kennzahl „Transferaufwandsquote“ stellt einen Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen her.

An den oben dargestellten Werten wird deutlich, dass die Belastung „Dritte“ enorm und deutlich überdurchschnittlich ist. 2023 wird hierbei planerisch die 50%-Marke überschritten, und auch die 4 Vorjahre liegen nicht weit davon entfernt. Das bedeutet, dass

**im Planungszeitraum fast jeder 2. Euro ordentlicher Aufwand
Transferaufwand ist!**

Dieser Aufwand ist für die Kommunen nur bedingt, überwiegend jedoch gar nicht beeinflussbar.

Auch hier ist jedoch darauf hinzuweisen, dass vor dem Hintergrund der Entwicklungen der letzten Jahre der GPA-Median längst überholt sein dürfte.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Auch die Kontengruppe „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ beinhaltet eine Vielzahl von Einzelpositionen mit teilweise gegenläufigen Effekten. Sie liegt regulär um die 17 Mio. €.

Die höheren Werte 2020 und 2021 beruhen dabei auf Einmaleffekten.

Das Haushaltsjahr 2020 beinhaltet einen Einmaleffekt in Höhe von 594.600 € für eine Rückstellungszuführung für Altlastenrisiken, dem jedoch ein gleich hoher Ertrag aus Veräußerung entgegensteht und der damit insgesamt ergebnisneutral ist.

Im Haushaltsjahr 2021 ergibt sich ein nennenswerter Einmaleffekt aus einer Festwertreduzierung im Feuerwehrbereich (85.000 €).

Schwankend im Planungszeitraum stellen sich insbesondere die Aufwendungen in den Produkten Umlegungen, Wahlen und Räumliche Planung dar; gleiches gilt für zu erwartende Abfindungsleistun-

gen im Bereich der Versorgungslastenteilung, denen jedoch gleich hohe Erträge aus der Erstattung dieser Abfindungsleistung durch die RVK gegenüberstehen. Enthalten sind seit 2017 Mittel für die Unterbringung von Asylberechtigten oder von Personen mit sonstigem Schutzstatus nach dem Ordnungsbehördengesetz sowie von sonstigen Obdachlosen.

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Der rückläufige Trend der letzten Jahre bei den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen stagniert nunmehr. Die geplanten Gesamtaufwendungen in diesem Bereich schwanken in den Jahren 2020 – 2023 zwischen 2,5 Mio. € und 2,6 Mio. €.

Bestimmend in diesem Bereich ist die Entwicklung zweier Faktoren, nämlich die des Zinsaufwands für Investitionskredite sowie die des Zinsaufwands für Liquiditätskredite.

Der Zinsaufwand für Investitionskredite blieb auch 2019 weiterhin auf bereits vergleichsweise niedrigem Niveau rückläufig bewegt sich in den Jahren 2020 - 2023 um rund 2,3 Mio. €.

Dies beruht auf unterschiedlichen Faktoren. Der städtische Haushalt hat seit 2011 zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen nur ein „Sonderdarlehen“ für den Abwasserbereich in Höhe von rund 1.046.000 € sowie zwei zinslose Darlehen in Höhe von insgesamt 2,2 Mio. € zur Finanzierung des neuen Übergangsheimes am Pützbergring aufgenommen, da die Investitionen im Übrigen aus den investiven Einzahlungen finanziert werden konnten. So positiv dies auf der einen Seite klingt, darf es jedoch auf der anderen Seite nicht darüber hinwegtäuschen, dass dies nur möglich war, weil die Umsetzungsquote der Investitionen, insbesondere in den kostenträchtigen Bereichen Abwasser und Straße, deutlich zu gering war. Des Weiteren konnten in den letzten Jahren anstehende Umschuldungen / Prolongationen aufgrund des niedrigen Zinsniveaus deutlich günstiger abgeschlossen werden als die bisherigen Konditionen waren. Zudem ermöglicht die gute Liquidität einen außerplanmäßigen Schuldenabbau im Bereich der Investitionskredite; hierzu ist vorgesehen, wie bereits 2018 und 2019 auch die in den Jahren 2021 und 2022 anstehenden Umschuldungen eben nicht umzuschulden, sondern außerplanmäßig zu tilgen, was natürlich auch zu einer Verringerung der Zinslast führt. Bedingt durch die vorgesehenen hohen Darlehensaufnahmen insbesondere in den Jahren 2020 – 2022 entsteht jedoch nicht unerheblicher neuer Zinsaufwand, so dass insgesamt ein leichter Aufwärtstrend bei den Zinsen für Investitionskredite zu verzeichnen ist.

Um das auch im Investitionskreditbereich vorhandene Zinsanstiegsrisiko abzudecken, wurde für Neuaufnahmen ab 2020 mit leicht ansteigenden Zinssätzen kalkuliert. Im Planungszeitraum stehen keine nicht berücksichtigten Zinsanpassungen mehr an.

Die Entwicklung des Zinsaufwands für Liquiditätskredite bedarf zum Verständnis einer näheren Betrachtung.

Der Stadt fließen insbesondere auch durch die erfolgten Hebesatzerhöhungen seit 2013 deutlich mehr liquide Mittel zu. Dies hat zusammen mit der guten Konjunktur sowie den bereits mehrfach erwähnten Sondereffekten bei der Gewerbesteuer dazu geführt, dass die Stadt auch zum 31.12.2019 keine Kassenkredite mehr hat, sondern über liquide Mittel in Höhe von rund 35,66 Mio. € verfügt.

Mit Blick in die Zukunft ist einzig der Finanzierungssaldo des Planjahres 2020 mit rund 6,1 Mio. € negativ, die Salden der Jahre 2021 - 2023 sind durchweg positiv.

Auf der Grundlage des Bestands per 31.12.2019 bleibt der Liquiditätsbestand über die Jahre 2020 - 2023 trotz der vorgesehenen Sondertilgungen durchgehend positiv, sodass Kassenkredite – wenn überhaupt – nur noch entsprechend ihrem eigentlichen Zweck zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätslücken benötigt werden dürften. Für diesbezüglichen Zinsbedarf ist durchgehend ein Pauschalbetrag von 20.150 € p.a. angesetzt.

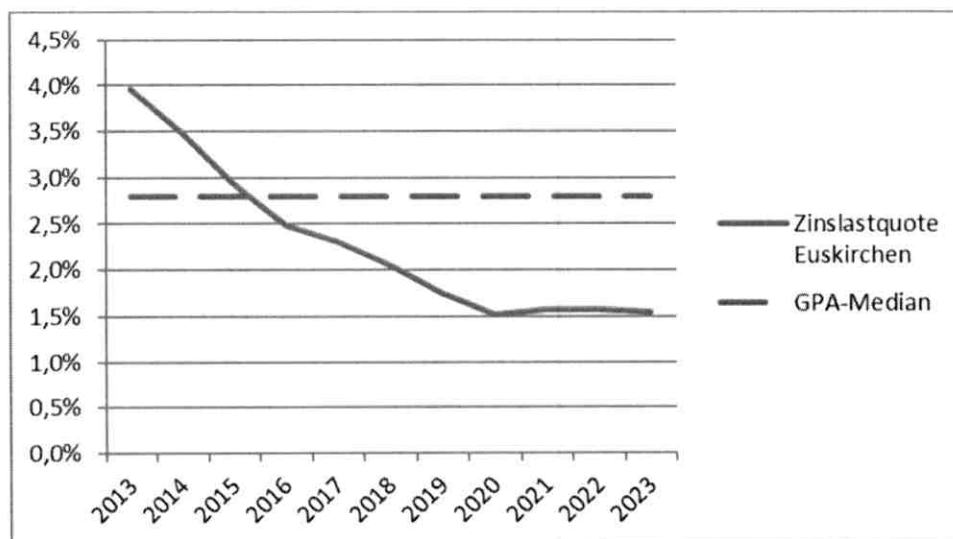
Die insgesamt immer noch positive Entwicklung der Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen belegt auch die in den Jahren 2020 – 2023 um die 1,55 % schwankende Zinslastquote der Stadt. Bereits in 2019 hat sich die Zinslastquote gegenüber 2013 mehr als halbiert.

Kennzahl: Zinslastquote

(Finanzaufwendungen / ordentliche Aufwendungen) * 100

GPA-Median: 2,8%

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
3,96%	3,48%	2,93%	2,49%	2,31%	2,05%	1,75%	1,52%	1,57%	1,57%	1,55%



Die Zinslastquote zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den ordentlichen Aufwendungen besteht. Seit dem Planungsjahr 2016 unterschreitet die Stadt Euskirchen auch hier den GPA-Median. 2019 unterschreitet die Zinslastquote mit 1,75 % die 2%-Marke deutlich und schwankt in den Jahren 2020 - 2023 um die 1,55 %.

Auch hier ist anzumerken, dass der GPA-Median mittlerweile aufgrund der Zinsentwicklung der letzten Jahre überholt sein dürfte.

Ein- und Auszahlungen

Der Finanzplan enthält alle Ein- und Auszahlungen. In den Teilfinanzplänen A finden sich diese Angaben zusammengefasst für die einzelnen Produkte. In den Teilfinanzplänen B werden die einzelnen Investitionsmaßnahmen – wie bereits erwähnt ab diesem Jahr alle und nicht nur diejenigen oberhalb der Wertgrenze von 25.000 € - nochmals einzeln dargestellt. Dieses Planungsinstrument ist als Ergänzung zu verstehen, um bei den größeren Investitionsmaßnahmen die Netto-Belastung transparent zu machen.

Der Finanzplan weist am Ende den Betrag der liquiden Mittel aus.

Auf eine Erläuterung der konsumtiven Ein- und Auszahlungen wird an dieser Stelle verzichtet, da sie nur an einigen wenigen Stellen von der der Erträge und Aufwendungen abweicht.

Vermögen

Ausweislich der als Anlage beigefügten Bilanz per 31.12.2018 besaß die Stadt zu diesem Stichtag Anlagevermögen in Höhe von 426.571.325,22 €.

Aus den Haushaltplanungen ergeben sich planerisch für die Jahre 2019 – 2023 diesbezügliche Veränderungen wie folgt:

	2019	2020	2021	2022	2023
AfA	8.877.818 €	10.510.880 €	8.925.280 €	8.731.730 €	8.631.360 €
Investitionen	19.859.002 €	20.906.936 €	14.584.252 €	12.307.305 €	9.885.085 €
Saldo p.a.	10.981.184 €	10.396.056 €	5.658.972 €	3.575.575 €	1.253.725 €

Auch wenn die Erfahrung zeigt, dass Planzahlen sich in der tatsächlichen Umsetzung häufig anders darstellen, insbesondere im investiven Bereich, zeigt die vorstehende Übersicht deutlich, dass die Stadt Euskirchen tendenziell Anlagevermögen aufbaut, da die vorgesehenen Investitionen die Abschreibungen deutlich übersteigen.

Verbindlichkeiten

Hierzu wird grundsätzlich auf die beigefügte Übersicht zu den Verbindlichkeiten verwiesen. Separat betrachtet werden sollen hier drei Bereiche, nämlich die Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten, die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten sowie die Verbindlichkeiten aus Verlustabdeckung gegenüber der LEP-AöR.

Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten

Wie bereits dargestellt, wird die Stadt planerisch über den gesamten Planungszeitraum einen Liquiditätsüberschuss besitzen, sodass die Aufnahme von Kassenkrediten allenfalls zur Überbrückung kurzfristiger Bedarfe nötig sein wird. Entsprechende Verbindlichkeiten dürften sich daher wenn überhaupt nur kurzfristig ergeben.

Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten

Aus der Finanzierungstätigkeit außerhalb der Liquiditätskredite enthält der Finanzplan für das Haushaltsjahr 2020

Einzahlungen in Höhe von	14.185.195 €
Auszahlungen in Höhe von	3.549.000 €.

Die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit beinhalten hierbei im Wesentlichen die geplante Darlehensneuaufnahme für Investitionen in Höhe von 14.184.585 €. Diese liegt somit nochmals um nunmehr 5.074.153 € (!) über der in der Haushaltssatzung 2019 vorgesehenen ohnehin schon hohen Darlehensermächtigung (9.110.432 €) und 8.619.594 € (!) über der im Finanzplanungsjahr 2020 der Haushaltsplanung 2019 vorgesehenen Darlehensneuaufnahme 2020 (5.564.991 €); dies ist wiederum wesentlich bedingt durch verschiedene Neuveranschlagungen 2019 nicht abgeflossener Mittel sowie hohe Investitionen in den Bereichen Straße und Abwasserbeseitigung. Bei den entgegenstehenden planmäßigen Tilgungsleistungen für Investitionskredite in Höhe von 3.549.000 € wird das Ziel der Vermeidung einer Nettoneuverschuldung für 2020 deutlich verfehlt, und zwar um 10.635.585 € (!). Zu beachten ist hierbei allerdings auch, dass ein ganz wesentlicher Teil dieses Investitionsbedarfs wiederum auf den gemäß den Vorgaben zum Abwasserbeseitigungskonzept erforderlichen Investitionen im Abwasserbereich beruht; im entsprechenden Produkt 11 538 280 stehen investiven Auszahlungen von 6.172.150 € investive Einzahlungen von 836.000 € gegenüber, der Produktsaldo aus Investitionstätigkeit beträgt somit 5.336.150 €.

In der geplanten Darlehensaufnahmen 2020 ist der im städtischen Schuldenstand nachzuweisende Kredit aus dem Programm GuteSchule 2020 enthalten.

Wie bereits erwähnt ermöglicht die gute Liquidität im Planungszeitraum einen außerplanmäßigen Schuldenabbau im Bereich der Investitionskredite; hierzu ist vorgesehen, die in den Jahren 2021 und 2022 anstehenden Umschuldungen eben nicht umzuschulden, sondern außerplanmäßig zu tilgen. Hierfür sind 2021 223.135 € und 2022 637.713 € für außerplanmäßige Tilgungen eingeplant.

Der städtische Schuldenstand aus Investitionskrediten wird sich auf dieser Basis wie folgt entwickeln:

Verschuldung der Stadt Euskirchen aus Investitionskrediten (in vollen Euro)		
Schuldenstand per 31.12.2019		58.593.563
Darlehensaufnahme aus vorauss. Ermächtigungsübertragung aus 2019	0	
Darlehensaufnahme aus Ermächtigung 2020	14.184.585	
		14.184.585
Tilgung Land	0	
Tilgung Kreditmarkt	3.549.000	
außerordentliche Tilgung	0	
"Tilgung" Gute Schule 2020	0	
		-3.549.000
Voraussichtlicher Schuldenstand per 31.12.2020		69.229.148
Darlehensaufnahme aus Ermächtigung 2021		8.060.092
Tilgung Land	0	
Tilgung Kreditmarkt	3.680.000	
außerordentliche Tilgung	223.135	
"Tilgung" Gute Schule 2020	46.488	
		-3.949.623
Voraussichtlicher Schuldenstand per 31.12.2021		73.339.617
Darlehensaufnahme aus Ermächtigung 2022		5.408.445
Tilgung Land	0	
Tilgung Kreditmarkt	3.471.000	
außerordentliche Tilgung	637.713	
"Tilgung" Gute Schule 2020	123.968	
		-4.232.681
Voraussichtlicher Schuldenstand per 31.12.2022		74.515.381
Darlehensaufnahme aus Ermächtigung 2023		3.332.475
Tilgung Land	0	
Tilgung Kreditmarkt	3.520.000	
außerordentliche Tilgung	0	
"Tilgung" Gute Schule 2020	123.968	
		-3.643.968
Voraussichtlicher Schuldenstand per 31.12.2023		74.203.888

Auf dieser Basis ergibt sich in den Jahren 2020 - 2023 voraussichtlich eine Nettoneuverschuldung der Stadt im Bereich Investitionskredite von rund 15,610 Mio. €. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass dem Schuldenstand im Jahr 2020 auch die beiden Jahresraten des Programms GuteSchule 2020 (insgesamt rund 2,355 Mio. €) zuwachsen werden; diese sind im städtischen Schuldenstand nachzuweisen, Zins- und Tilgungsleistungen hierfür trägt jedoch wirtschaftlich das Land und nicht die Stadt.

Verbindlichkeiten aus Verlustabdeckung gegenüber der LEP-AöR.

Inhaltlich wird auf die Ausführungen beim Punkt Transferaufwendungen verwiesen. Dier Verbindlichkeit wird sich planmäßig wie folgt entwickeln:

		Stand per 31.12. des j.J.
Stand per 31.12.2018	849.902,94 €	
Planwert 2019	145.800,00 €	995.702,94 €
Planwert 2020	93.800,00 €	1.089.502,94 €
Planwert 2021	82.000,00 €	1.171.502,94 €
Planwert 2022	80.600,00 €	1.252.102,94 €
Planwert 2023	80.600,00 €	1.332.702,94 €

Die AöR hat bisher die aus dem jeweiligen Jahresabschluss entstandenen Forderungen gegenüber den Trägern zwar geltend gemacht, sie aber nicht zur Auszahlung angefordert. Insoweit wachsen die Verbindlichkeiten jährlich an. Es wird weiterhin von einem erfolgreichen Projektausgang ausgegangen, der keine Auszahlung erforderlich machen würde. Die weitere Entwicklung des Unternehmens und der angestrebten großflächigen Ansiedlung bleibt abzuwarten.

Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Vorgängen

Hinsichtlich der Bürgschaften ist aktuell nur die bis zum 15.01.2024 befristete Bürgschaft gegenüber der SVE vorhanden. Diese Absicherung für einen Investitionskredit reduziert sich plangemäß jährlich in Höhe der Tilgung durch die SVE. Hinsichtlich der Gewährträgerschaft aus der LEP-AöR wird auf die Ausführungen an anderer Stelle im Vorbericht verwiesen. Gleichkommende Vorgänge (nicht zu verwechseln mit kreditähnlichen Rechtsgeschäften) liegen nicht vor.

§ 7 Absatz 2 Nr. 3 KomHVO

Gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 3 KomHVO soll der Vorbericht zunächst darstellen, wie sich das Jahresergebnis und das Eigenkapital im Haushaltsjahr und in den dem Haushaltsjahr folgenden 3 Jahren entwickeln werden. Diesbezüglich wird auf Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals verwiesen.

Außerdem soll dargestellt werden, in welchem Verhältnis diese Entwicklung zum Deckungsbedarf des Finanzplans steht. Wie bereits dargestellt, ist die Liquiditätsslage im Planungszeitraum überaus positiv zu bewerten, und auch im Bereich der Investitionskredite ist die Entwicklung der letzten Jahre, aber auch der Jahre 2020 – 2023 als geordnet zu bezeichnen.

Eine Überschuldung droht angesichts des bestehenden Eigenkapitalbestandes und dessen voraussichtlicher Entwicklung keinesfalls.

§ 7 Absatz 2 Nr. 4 KomHVO

Gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 4 KomHVO soll der Vorbericht zudem darstellen, welche wesentlichen Investitionen, Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen im Haushaltsjahr geplant sind und welche Auswirkungen sich hieraus für die Haushalte der folgenden Jahre ergeben.

Was wesentliche Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen angeht, enthält der Haushalt 2020 außer der vorgesehenen Sanierung des Schillerparks nunmehr auch die erwähnte "allgemeine Bauunterhaltungszuweisung" an ZIM, die der besseren Unterhaltung der städtischen kommunalnutzungsorientierten Gebäude dienen soll. Wie in jedem Jahr finden sich darüber hinaus die wesentlichen diesbezüglichen Maßnahmen in den Produkten Abwasserbeseitigung sowie Gemeindestraßen. Auswirkungen für die Haushalte der folgenden Jahre ergeben sich hieraus nicht.

Aus der Investitionstätigkeit enthält der Finanzplan für das Haushaltsjahr 2020

Einzahlungen in Höhe von	6.722.351 €
Auszahlungen in Höhe von	20.906.936 €.

Die größten Investitionen stellen dabei die folgenden Maßnahmen dar:

- Grunderwerbe 3.569.550 €
- davon:

Bezeichnung	Haushaltsansatz	VE
Grunderwerb allgemein (Produkt 01 111 070) einschl. Beiträge u.ä.	3.025.550,00 €	
Erwerb Grundstücke KiTas	290.000,00 €	
Erwerb Grundstücke Spielplätze	190.000,00 €	

- Investitionen im Bereich Brandbekämpfung / Bevölkerungsschutz 1.416.750 €
- davon:

Bezeichnung	Haushaltsansatz	VE
Beschaffungen WLF26 LZ 1	120.000,00 €	
Beschaffungen zweite DLK 23-12	130.000,00 €	
Ersatzb./Erw.Schutzausrüstung FeuW FW	142.750,00 €	
Ersatzb./Erw.Atemschutzausrüstung FeuW FW	101.750,00 €	
Beschaffungen GW-L LZ Zentrum	170.750,00 €	
Beschaffungen Funkmeldeempfänger GWG	169.000,00 €	
Beschaffungen LF 20 LG Flamersheim	365.000,00 €	
Beschaffungen DLK 23-12 HAW/LZ Zentrum	0,00 €	820.000,00 €
Beschaffungen GW-G ABC-Zug (Grundschutz)	5.000,00 €	270.000,00 €
Beschaffungen AB TH/ABC	5.000,00 €	275.000,00 €
Beschaffungen HLF 20 Wißkirchen	5.000,00 €	455.000,00 €

- Investitionen im Bereich Zivil- und Katastrophenschutz 286.300 €
- davon:

Bezeichnung	Haushaltsansatz	VE
Ausbau kommunale Warnsysteme	200.000,00 €	

- Investitionen im Abwasserbereich (ohne Erwerb Leitungsrechte)
davon:

6.171.650 €

Bezeichnung	Haushaltsansatz	VE
Kanalerneuerung Procter & Gamble Straße	100.000,00 €	
Erweiterung Kanalnetz	115.000,00 €	
Betriebsausstattungen	117.800,00 €	
Kanalherstellung City Süd	180.000,00 €	
Kanalerneuerung Roitzheimer Str.	450.000,00 €	
Kanalerneuerung Rheder Str./Quartzstr.	200.000,00 €	
Erneuerung Pumpstation OWI	360.000,00 €	
Erstattung Kanal EV Verlängerung Vom-Stein-Str.	240.000,00 €	
Kanalerneuerung Stichwege Thomas-Eißer-Str.	305.000,00 €	277.000,00 €
Kanalerneuerung Breite Straße	310.000,00 €	
Kanalerneuerung Willi-Graf-Str. 1.BA	330.000,00 €	163.000,00 €
Kanalerneuerung Erftbleiche	340.000,00 €	
Kanalerneuerung An der Vogelrute	347.000,00 €	
Kanalbaukosten/-beiträge aus EV	776.000,00 €	
Kanalerneuerung/Renovation	1.139.000,00 €	584.000,00 €
Kanalerneuerung Dechant-Vogt-Str.	8.000,00 €	367.000,00 €
Erstattung Kanalbaukosten EV Taurusstr.	305.000,00 €	
Kanalherstellung Ellerbachsweg	139.000,00 €	

- Investitionen im Straßenbereich (ohne Grunderwerb)
davon:

4.606.300 €

Bezeichnung	Haushaltsansatz	VE
Ersatzb./Erw. Straßenmöbl. an StB TD FW	110.000,00 €	
Erstattung EV Stresemannstraße	150.000,00 €	
Möblierung ISEK FW (Nr. 3.4 KuF)	150.000,00 €	
Straßenherstellung Im Höstert	203.000,00 €	
Ersatzb./Erw. Straßenbeleuchtung FW	300.000,00 €	
Erstattung EV Weiße Erde	321.000,00 €	
Straßenerneuerung Taubenstr.	523.000,00 €	
Öffentliche Erschließung Parkhaus City-Süd	100.000,00 €	
Straßenerneuerung Breitestr.	135.000,00 €	515.000,00 €
Straßenherstellung Schneppenheimer Weg	1.100.000,00 €	
Straßenerneuerung Stichweg Thomas-Eißer-Str.	48.000,00 €	396.000,00 €
Straßenerweiterung Von-Heimbach-Str.	17.000,00 €	170.000,00 €
Herstellung Brücke Lambertusstr.	40.000,00 €	200.000,00 €
Straßenherstellung Münchhausenstr.	45.000,00 €	100.000,00 €
Straßenerneuerung Erftbleiche	169.000,00 €	300.000,00 €
Straßenerneuerung Dechant-Vogt-Straße	14.000,00 €	91.000,00 €
Straßenerneuerung Umg. Willi-Graf-Straße 1.BA	167.000,00 €	330.000,00 €
Straßenendausbau Am Himmelsgarten	28.000,00 €	260.000,00 €

- Investitionen im Bereich öffentliches Grün (ohne Grunderwerb) 150.652 €

- Investitionen in den Schulen 2.993.970 €
davon:

Bezeichnung	Haushaltsansatz	VE
Grundschulen	1.014.800,00 €	
Realschulen	230.960,00 €	
Abendrealschulen	41.800,00 €	
Gymnasien	978.660,00 €	
Abendgymnasien	46.310,00 €	
Gesamtschulen	681.440,00 €	

Im Unterschied zum Haushaltsentwurf sind erste Veranschlagungen zur Umsetzung des DigitalPakts Schulen für 2020 enthalten.

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit setzen sich zusammen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen, Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen, Beiträgen und ähnlichen Entgelten sowie sonstigen Investitionseinzahlungen.

Den Schuldendienst sowie die Abschreibungen aus den geplanten Investitionen kann die Stadt ausweislich der vorgelegten Finanzplanung abdecken, ohne den Haushaltsausgleich zu gefährden.

§ 7 Absatz 2 Nr. 5 KomHVO

Gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 5 KomHVO soll der Vorbericht Aussagen enthalten, wie sich der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit entwickeln wird unter besonderer Angabe zur Entwicklung der Kredite zur Liquiditätssicherung inclusive eines darzustellenden Abbaupfads.

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zur Aufwandsposition Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen verwiesen.

§ 7 Absatz 2 Nr. 6 KomHVO

Gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 6 KomHVO soll der Vorbericht, wenn ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt wurde, Aussagen enthalten, wie die für das Haushaltsjahr vorgesehenen Maßnahmen im Haushaltsplan verwirklicht werden und wie sich diese auf die künftige Entwicklung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage auswirken.

Da kein Haushaltssicherungskonzept erforderlich ist, entfallen diesbezügliche Ausführungen.

§ 7 Absatz 2 Nr. 7 KomHVO

Gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 7 KomHVO soll der Vorbericht darstellen, welche wesentlichen haushaltswirtschaftlichen Belastungen sich insbesondere aus der Eigenkapitalausstattung und der Verlustabdeckung für andere Organisationseinheiten und Vermögensmassen, aus Umlagen, aus Straßenentwässerungskostenanteilen, der Übernahme von Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie Gewährverträgen ergeben werden oder zu erwarten sind aus

- a) den Sondervermögen der Kommune, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden,
- b) den Formen interkommunaler Zusammenarbeit, an denen die Kommune beteiligt ist, und

c) den unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Kommune an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen und privaten Rechts.

Die finanzielle Ausstattung der Stadt Euskirchen ist aufgrund der bestehenden Ausgleichsrücklage und der Nichtinanspruchnahme der Kassenkreditlinie als sehr gut zu bezeichnen. Kritisch zu betrachten ist die Entwicklung der Kreisumlage, hierzu wird aber auf die separaten Ausführungen bei den Aufwendungen verwiesen.

Nach den rechtlichen Vorschriften trägt der städtische Haushalt nur den pflichtigen Anteil an der Straßenentwässerung, der im Produkt 12 541 290 nachgewiesen ist.

Zu den aus Bürgschaften bestehenden Risiken wird auf die Anlage verwiesen und zu den Auswirkungen der Trägerschaft für die LEP-AöR wird auf die bereits oben stehenden Ausführungen verwiesen. Die AöR ist derzeit auch die einzige Beteiligung, für die eine Verlustabdeckung erforderlich ist.

3. Sonstiges

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Der MIK-Runderlass „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände“ hält die Kommunen an, im Vorbericht zum Haushaltsplan auch darzustellen, wie hoch die Belastungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften in den folgenden Jahren sein werden. Auch wenn diese selbstverständlich bereits aus dem vorliegenden Haushalt ablesbar sind, sollen sie an dieser Stelle nochmals zusammengefasst dargestellt werden (Planwerte!):

- Belastungen aus Leibrentenverträgen bestehen nicht mehr.
- Belastungen aus dem Vertrag zur Errichtung eines Sport- und Gesundheitsbades

Aus dem vorgenannten Vertrag ergeben sich zunächst die folgenden Mietzahlungen aus dem städtischen Haushalt.

Produkt / Sachkonto	2019	2020	2021	2022	2023
03 211 110 5422-320	254.550 €	258.400 €	262.300 €	266.200 €	270.200 €
03 215 120 5422-320	37.800 €	38.300 €	38.900 €	39.400 €	40.000 €
03 217 125 5422-320	160.250 €	162.700 €	165.200 €	167.700 €	170.200 €
03 218 430 5422-320	84.900 €	86.150 €	87.500 €	88.800 €	90.100 €
Summe	537.500 €	545.550 €	553.900 €	562.100 €	570.500 €

Weitere Mietanteile aus dem Vertrag sind im Wirtschaftsplan des Stadtbetriebes Freizeit und Sport veranschlagt.

Aus dem Vorfinanzierungsteil dieses Vertrages gibt es zudem eine Verpflichtung zur Zahlung von 150.000 €. Diese ist im Produkt 12 541 290 für das Haushaltsjahr 2020 veranschlagt.

- Belastung aus sonstigen Vorfinanzierungsverträgen bei Erschließung durch private Träger

Erschließung des BP-Gebietes 23 in Stotzheim

Hinsichtlich der Kanalverlegung ist vertraglich eine Vorfinanzierung vereinbart worden. Die Abrechnung der Vorfinanzierung in Höhe von insgesamt 615.000 € ist wie folgt veranschlagt:

2020: 305.000 €
 2021: 305.000 €
 2022: 5.000 €.

Erschließung eines Teilbereiches im Gebiet Weiße Erde

Hinsichtlich einer Kanalverlegung und des Straßenbaues in der Engelbert-Goebel-Str. ist vertraglich eine Vorfinanzierung vereinbart worden. Die Abrechnung der Vorfinanzierung in Höhe von 25.000 € (Kanal) und 321.000 € (Straße) ist insgesamt wie folgt veranschlagt:

2020: 346.000 €

Erschließung eines Teilbereiches im Gebiet Alte Lederfabrik

Hinsichtlich einer Kanalverlegung im Bereich der Alten Lederfabrik ist vertraglich eine Vorfinanzierung vereinbart worden. Die Abrechnung der Vorfinanzierung in Höhe von insgesamt 70.000 € ist wie folgt veranschlagt:

2020: 70.000 €

Verlängerung Vom-Stein-Straße

Hinsichtlich einer Kanalverlegung und des Straßenbaues zur Verlängerung der Vom-Stein-Straße ist vertraglich eine Vorfinanzierung vereinbart worden. Die Abrechnung der Vorfinanzierung in Höhe von 240.000 € (Kanal) und 90.000 € (Straße) ist insgesamt wie folgt veranschlagt:

2020: 330.000 €

Haushaltsausgleich und Haushaltskonsolidierung

Der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 Satz 2 GO NRW ist dann erreicht, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Diesen originären NKF-Haushaltsausgleich erreicht die Stadt Euskirchen mit dem vorliegenden Haushalts 2020 zwar nicht, die vorgenannte Verpflichtung gilt jedoch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 3 GO NRW als erfüllt, wenn der Fehlbetrag im Ergebnisplan durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann. Da dies der Fall ist (s. hierzu im Folgenden Ausgleichsrücklage), ist der städtische Haushalt somit lediglich anzeigepflichtig entsprechend § 80 Absatz 5 Satz 1 GO NRW.

Die Finanzplanungsjahre 2021 und 2023 schließen mit einem originären Haushaltsausgleich, der Fehlbedarf des Jahres 2022 kann ebenfalls durch eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage abgedeckt werden.

Ausgleichsrücklage

Die voraussichtliche Entwicklung der städtischen Ausgleichsrücklage ist der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen.

Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Ausgleichsrücklage der Stadt Euskirchen		
	Ausgleichsrücklage per 01.01.2019 nach Einbuchung des Jahresfehlbetrages 2018	€ 60.267.398,87
zzgl.	geplanter Jahresüberschuss des Planungsjahres 2019	€ 3.017.622,00
	Ausgleichsrücklage des Planungsjahres 2019	€ 63.285.020,87
abz.	geplanter Jahresfehlbetrag des Planungsjahres 2020	€ 10.897.644,00
	Ausgleichsrücklage des Planungsjahres 2020	€ 52.387.376,87
zzgl.	geplanter Jahresüberschuss des Planungsjahres 2021	€ 897.596,00
	Ausgleichsrücklage des Planungsjahres 2021	€ 53.284.972,87
abz.	geplanter Jahresfehlbetrag des Planungsjahres 2022	€ 971.512,00
	Ausgleichsrücklage des Planungsjahres 2022	€ 52.313.460,87
zzgl.	geplanter Jahresüberschuss des Planungsjahres 2023	€ 1.601.178,00
	Ausgleichsrücklage des Planungsjahres 2023	€ 53.914.638,87

Haushaltssicherungskonzept

Gemäß § 76 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wiederhergestellt ist, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung

1. durch Veränderungen des Haushalts innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der Allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der Allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder
3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Mit dem vorliegenden Haushalt entsteht für die Stadt nicht die Pflicht zur Aufstellung eines HSK. Dies begründet sich wie folgt:

Wie auf der vorherigen Seite dargestellt, werden die Planergebnisse der Jahre 2019 – 2023 planmäßig sämtlich gegen die Ausgleichsrücklage verbucht. Da in diesen Jahren auch keine Erträge bzw. Aufwendungen gem. § 44 Abs. 3 KomHVO geplant waren bzw. sind, wird die Allgemeine Rücklage über den gesamten genannten Zeitraum (2019 - 2023) planmäßig ihren in der Übersicht über die Entwicklung des städtischen Eigenkapitals ausgewiesenen Bestand von 171.534.607,42 € beibehalten. Damit ist keiner der Tatbestände erfüllt, an den das Gesetz eine HSK-Pflicht knüpft.

4. Fazit und Ausblick

Betrachtet man die Haushaltsentwicklung der letzten Jahre, so erinnert diese – im Wesentlichen bedingt durch die erwähnten Sondereffekte bei der Gewerbesteuer bzw. deren zeitlich verzögerte Folgewirkungen in den Finanzausgleichen, bei der Kreisumlage sowie der Einheitslastenabrechnung – an eine Berg- und Talfahrt. Der erneute Einmaleffekt bei der Gewerbesteuer in 2019 bringt Verwerfung insbesondere im Finanzausgleich 2020, aber auch noch in den Folgejahren mit sich. Über die Jahre betrachtet lässt sich allerdings feststellen, dass sich die städtische Haushaltswirtschaft insgesamt stabilisiert hat.

Festzustellen ist allerdings auch, dass die Umsetzung so mancher vielleicht wünschenswerter, aber nicht unbedingt wirtschaftlicher Wünsche durch den Rat - teils entgegen den Empfehlungen der Verwaltung - dazu geführt hat, dass ein originärer Ausgleich des städtischen Haushalts wieder schwieriger geworden ist. Dies spiegelt sich insbesondere auch in den Planergebnissen der Finanzplanungsjahre 2021 bis 2023 wider, die sämtlich knapp um einen originären Haushaltsausgleich kreisen. Dies belegt deutlich, dass für zusätzliche Wünsche oder Begehrlichkeiten weiterhin kein Platz ist und der eingeschlagene Konsolidierungsweg wiederaufzunehmen und konsequent beizubehalten ist, wenn man einen dauerhaften originären Haushaltsausgleich erhalten möchte.

Darüber hinaus lässt auch die akute Corona-Pandemie befürchten, dass die Berg- und Talfahrt, wenn auch dieses Mal aufgrund anderer Ursachen, weitergehen wird, und zwar talwärts. Es bleibt diesbezüglich nur, die Entwicklung des Haushalts zu beobachten und erforderlichenfalls zu reagieren.

Die trotz der eingetretenen Beruhigung im Flüchtlingsbereich konstant um die 50 % liegende Transferaufwandsquote belegt deutlich, wie „fremdbestimmt“ weiterhin ein ganz wesentlicher Teil der städtischen Aufwendungen ist, so dass die Stadt es auch vor diesem Hintergrund nur noch bedingt in der Hand hat, ob sie einen ausgeglichenen Haushalt darstellen kann oder nicht.

Gegenüber den Vorjahren hat sich die Entwicklung im Flüchtlingsbereich derzeit zwar beruhigt, die weitere Entwicklung in diesem Bereich ist jedoch in keiner Weise verlässlich abzusehen.

Die voraussichtliche Entwicklung der Kreisumlage stellt sich trotz Finanzplanung auch beim Kreis Euskirchen von Jahr zu Jahr immer wieder anders dar; trotz alljährlicher Appelle der Kommunen lässt der Kreis bei seiner Umlagepolitik eine interkommunale Solidarität schmerzlich vermissen.

Positiv festzuhalten ist, dass der Wegfall der Finanzierungsbeteiligung am Fonds Dt. Einheit im Rahmen der Gewerbesteuerumlage ab dem Haushaltsjahr 2020 eine deutliche Verbesserung für den städtischen Haushalt bedeutet.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen beispielhaft auf, wie fremdbestimmt und schwer absehbar ganz wesentliche Faktoren für die Frage eines Haushaltsausgleichs sind. Der städtische Haushalt selbst weist als Ergebnis des konsequenten Konsolidierungskurses der letzten Jahre sowohl bei der Haushaltsplanung als auch bei der Haushaltsausführung Einsparpotentiale nennenswerter Größe nicht mehr auf. Diese Konsolidierung, die rechtzeitige Hebesatzerhöhung bei Grund- und Gewerbesteuer, die gute Konjunktur der letzten Jahre sowie die avisierten bzw. umgesetzten „externen“ Verbesserungen haben dazu beigetragen, dass das bereits häufiger bemühte Licht am Ende des Tunnels heller zu werden schien.

Ob und inwieweit diese positive Entwicklung allerdings erhalten bleibt oder wie vor einigen Jahren schnell verlischt, wird wesentlich davon abhängen, ob die konjunkturelle Entwicklung weiterhin so positiv verläuft wie in den OD angenommen oder, wie eher zu befürchten ist, sich hier durch die akute Corona-Pandemie deutliche Verschlechterungen ergeben werden, sowie davon, dass keine weiteren wesentlichen fremdbestimmten Belastungen und wie sich die bestehenden weiterentwickeln. Nur wenn sich diese Faktoren nicht wesentlich verschlechtern, wird die Stadt perspektivisch einen dauerhaften Haushaltsausgleich bewerkstelligen können, ohne Einwohner und Abgabepflichtige stärker zu belasten.

Daher ist es dringend erforderlich, dass auch andere Körperschaften zu einem dauerhaften kommunalen Haushaltsausgleich ihren Teil beitragen und ihre Probleme nicht auf dem Rücken der Kommunen abladen. Solange

- der Bund sich nicht im erforderlichen Maße an der Finanzierung der Soziallasten beteiligt;
- das Land weiterhin Zuständigkeiten in den kommunalen Bereich delegiert, ohne für einen wirklich entsprechenden finanziellen Ausgleich zu sorgen oder einen finanziellen Ausgleich erst gar nicht vornimmt;
- im Finanzausgleich mit den Kommunen die dringend gebotene Wiederanhebung des Verbundsatzes nicht erfolgt;
- die Belastung durch die Kreisumlage weiterhin in der heutigen Höhe bestehen bleibt oder gar - wie zu befürchten und in diesem Jahr wiederum eindrucksvoll bewiesen - noch steigt;
- die akute Corona-Pandemie deutliche Ertragseinbußen und / oder Aufwandssteigerungen für alle staatlichen Bereiche befürchten lässt

werden die städtischen Bemühungen alleine einen dauerhaften Haushaltsausgleich schwierig machen.

